

Stichwortverzeichnis

Factoring

Kreditversicherung

A AAA-Rating

▶ s. Rating

Abbuchungsverfahren / Abbuchungsauftragsverfahren

▶ Siehe [Lastschriftverfahren](#)

Abschlagszahlungen

▶ Hierbei handelt es sich in der Kreditversicherung um monatliche (auch quartalsweise / halbjährliche) Zahlungen des Versicherungsnehmers, die auf die effektiv zu zahlende Prämie angerechnet werden. Diese Zahlungen dienen der Verwaltungsvereinfachung. Die effektive [Prämienabrechnung](#) erfolgt halbjährlich bzw. jährlich

Abtretung des Auszahlungsanspruchs

▶ In der Kreditversicherung kann der Versicherungsnehmer die ihm zustehenden Ansprüche auf Auszahlung einer Entschädigungsleistung an Dritte abtreten. Üblicherweise erfolgt solch eine Abtretung zusätzlich zu einer Zession.

Der Zessionar tritt in alle Rechte des Versicherungsnehmers ein. Liegt eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung (Begünstigung) vor, dann ist eine Abtretung nur mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten möglich. Der Versicherungsnehmer bleibt Prämienzahler. Wegen der Inhaberklaukel im Versicherungsschein muß er diesen an den Zessionar geben. Mit der Abtretung erwirbt der Zessionar nach herrschender Meinung auch Gestaltungsrechte, z. B. das Recht zur Umwandlung der Versicherung.

à forfait

▶ (franz. in Bausch und Bogen). Beim Ankauf von Forderungen die Aufgabe von Rechten, insbes. der Ausschluss des Rückgriffs auf vorherige Eigentümer.

AGB

▶ Abkürzung für [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#)

AGB-Gesetz

▶ Abkürzung für Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

AKV

▶ Abkürzung für Ausfuhrkreditversicherung

AKV-Invest

▶ Abkürzung für Ausfuhrkreditversicherung von Investitionsgütern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

▶ Das sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Partei bei Abschluß des Vertrages stellt. AGB liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen im einzelnen ausgehandelt sind.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

▶ Von den Verbänden der Versicherer oder auch von einzelnen Versicherern formulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Kontrolle nach dem AGB-Gesetz unterliegen. Die AVB sind als Risikoumschreibungen und Risikoausschlüsse von erheblicher praktischer Bedeutung. Ihre Auslegung ist immer wieder Anlaß für Streitigkeiten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei der Auslegung das Verständnis eines verständigen und redlichen, juristisch und versicherungstechnisch nicht vorgebildeten Versicherungsnehmers maßgebend.

Der Zweck, den die Versicherer mit einer AVB verfolgten, wird nur berücksichtigt, wenn er im Wortlaut der Bedingung zum Ausdruck kommt. AVB bedürfen grundsätzlich keiner vorherigen Kontrolle durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Ihr Mindestinhalt ist gesetzlich festgelegt (§ 10 [VAG](#)). Die AVB sind den Kunden bei Antragstellung auszuhändigen (§ 10 [VAG](#), § 2 I [AGB-Gesetz](#)). Soweit dies nicht erfolgt, kann dem Kunden ein Widerspruchsrecht zustehen (§ 5a [VVG](#)).

Altforderungen

▶ Siehe [Bestehende Forderungen](#)

Altkunde

▶ Begriff aus der Kreditversicherung aus dem [Pauschalteil](#). Damit ist ein Abnehmer gemeint, der vor einer neu anstehenden Kreditgewährung innerhalb der letzten 12 Monate mindestens zweimal vom

Versicherungsnehmer auf Ziel Ware bezogen und ordnungsgemäß bezahlt hat. Mindestumsätze können bei höheren [Anbietungsgrenzen](#) zusätzlich zur Bedingung gemacht werden

Anbietungsgrenze (Antragsgrenze)

▶ In der Kreditversicherung ein vertraglich vereinbarter Außenstandsbetrag (z. B. 10.000 Euro), ab dem ein Kunde des Versicherungsnehmers dem Kreditversicherer zur Kreditprüfung aufgegeben werden muß.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wird meist vereinbart, dass auf Grundlage eines Stichtags eine monatlich einmalige (z. B. zum Ultimo) Überprüfung stattfindet, ob eine Versicherungssumme ([Limit](#)) beantragt werden muß.

Die Wahl der Höhe Anbietungsgrenze sollte sicherstellen, dass die A- und B-Kunden (bezogen auf die Höhe des Außenstandes) über der Anbietungsgrenze liegen.

Anbietungspflicht

▶ In der Kreditversicherung besteht beim Abschluß von [Mantelverträgen](#) (im Gegensatz zur [Einzel-forderungsabsicherung](#) und [Einzeldebitorenabsicherung](#)) der Grundsatz, dass der Versicherungsnehmer alle seine Forderungen gegen alle seine gegenwärtigen und zukünftigen Abnehmer dem Kreditversicherer anzubieten hat.

Einschränkungen der Anbietungspflicht können sich ergeben, wenn Kunden unterhalb der [Anbietungsgrenze](#) nicht mitversichert werden sollen.

In der Regel lassen sich auch sogenannte [Ausnahmen von der Anbietungspflicht](#) vereinbaren.

Ferner kann in Ausnahmefällen eine sogenannte [Ausschnittbildung](#) den Rahmen für eine Absicherung darstellen, d. h. der Versicherungsnehmer versichert nur bestimmte Bereiche seiner Umsätze/Forderungen.

Annex

▶ In der Kreditversicherung bezeichnet dies die Mitversicherung von Exportforderungen innerhalb einer Warenkreditversicherung oder die Mitversicherung von Inlandsforderungen innerhalb einer Ausfuhrkreditversicherung.

Antragsgrenze

▶ Siehe [Anbietungsgrenze](#)

Anzahlung

▶ Dieser Betrag wird mit der vom VN monatlich erstellten Salden-/Umsatzmeldung als Guthaben solange verrechnet, bis dieser aufgebraucht ist. Danach erfolgt eine monatlich effektive Prämienabrechnung vom KV. Je nach KV und Vertrag wird diese Anzahlung auch noch in mehrere Abschlagszahlungen aufgeteilt.

Durch die Anzahlung wird gewährleistet, dass der KV von Vertragsbeginn an zur Entschädigungsleistung nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichtet ist.

Anzeige- u. Verhaltenspflichten

▶ Der Versicherungsnehmer hat alle ihm bei Beantragung des Versicherungsschutzes bekannten sowie die ihm anschließend bekannt werdenden Umstände die für die Übernahme des Versicherungsschutzes, insbesondere für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit seiner einzelnen Kunden erheblich sein können, dem Versicherer anzuzeigen (z.B. Nichteinlösung eines Schecks). Der Versicherungsnehmer hat Fälle drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit seiner einzelnen Kunden unverzüglich telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich dem Versicherer anzuzeigen. Sonstige gefahrerhöhende Umstände sind ebenfalls unverzüglich anzeigespflichtig. Bei Gefahrerhöhung oder aus sonstigen ihm berechtigt erscheinenden Gründen kann der Versicherer jederzeit den Versicherungsschutz für den betroffenen Kunden beschränken oder aufheben. Diese Maßnahme des Versicherers wird wirksam mit Zugang der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Der bedingungsgemäß bestehende Versicherungsschutz für die bis zum Eingang der Mitteilung bei Versicherungsnehmer entstandenen Forderungen aus Warenlieferungen und erbrachten Dienstleistungen bleibt unberührt. Wird der Versicherungsschutz aufgehoben, so ist ein Nachrücken unversicherter Forderungen ausgeschlossen.

APG

▶ Abkürzung für [Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen](#)

Asset-Backed-Securities (Asset Backed Securitisation)

▶ Diese Finanzierungsvariante entstammt den USA. Bei einer Asset Backed Transaktion handelt es

sich um den Verkauf einer Vielzahl möglichst gleichartiger Forderungen (Forderungspool) zum Zwecke der Liquiditätsbeschaffung. Käufer ist eine Zweckgesellschaft mit Sitz im Ausland. Die Zweckgesellschaft refinanziert den von ihr für die Forderungen zu zahlenden Kaufpreis über die Ausgabe von Wertpapieren (Asset Backed Securities) oder die Aufnahme von Krediten am Euromarkt. Die Einziehung der verkauften Forderungen erfolgt weiterhin durch den Forderungsverkäufer. Die Abtretung erfolgt "still", d. h. der Debitor erlangt keine Kenntnis vom Verkauf. Obwohl der Forderungsverkäufer nicht mehr Eigentümer der Forderung ist, verbleibt mittels Vereinbarung bei ihm das gewöhnliche Ausfallrisiko. Die Fortführung einer Kreditversicherung ist daher sinnvoll.)

Die Finanzierungsform der Asset-Backed-Securities (Asset Backed Securitisation) erfordert einen Vorbereitungszeitraum von 6 bis 9 Monaten. Zielgruppe: Unternehmen ab 250 Mio. Euro Umsatz.

Asset-Based Finance oder Asset-Based Financing (ABF-Verfahren)

▶ Im US-amerikanischen Sprachraum wird hierunter jedwede Finanzierung verstanden, die Unternehmensaktiva zur Grundlage einer Finanzierung macht. In Europa ist der Begriff durch das Angebot einzelner Factoringgesellschaften in Zusammenhang mit bestimmten Formen der Forderungsfinanzierung geprägt worden. Das ABF-Verfahren lässt sich folgendermaßen skizzieren:

- ▶ Ankauf von Forderungen gegen einzelne Abnehmer
- ▶ Die ausgewählten Abnehmer zählen hinsichtlich der Forderungshöhe zu den A-Kunden
- ▶ Forderungsverwaltung verbleibt beim Factorkunden (Inhouse)
- ▶ Die Abnehmer des Factorkunden werden nicht über den Forderungsverkauf informiert (stilles Verfahren)
- ▶ Abnehmer zahlen weiterhin an die bisherige Bankverbindung
- ▶ Der Factorkunde reicht zum Ankauf der Forderungen durch den Factor nur die Forderungssalden der in das Factoringverfahren einbezogenen Debitoren ein
- ▶ Die Vorauszahlungsquote liegt in der Regel bei 100%
- ▶ Die Übernahme des Delkredererisikos durch den Factor steht nicht im Vordergrund, kann aber miteingeschlossen werden.

Asset-Based Lending (ABL-Verfahren)

▶ Im US-amerikanischen Sprachraum wird hierunter jedwede Finanzierung verstanden, die Unternehmensaktiva zur Grundlage einer Finanzierung macht. In Europa ist der Begriff noch wenig gebräuchlich. Insbesondere in Deutschland wird der Begriff des Asset-Based Lending fast nicht genutzt, weil aus lend = (ver)leihen irrtümlicherweise auf einen Leihvertrag zwischen Factor und Factorkunde geschlossen werden könnte. Danach hätte der Factor als Verleiher Geldmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, d. h. der einseitigen Verpflichtung des Factors würde keine Leistung des Factorkunden gegenüber stehen. Wird Asset-Based Lending im Sinne einer Verpfändung von Forderungen angewendet, entfällt der bilanzverkürzende Effekt. Für eine Skizzierung des ABL-Verfahrens wird daher auf das ABF-Verfahren verwiesen.

Ausfallrisiko

▶ Gefahr des teilweisen oder vollständigen Verlustes von Forderungen allgemein sowie von Forderungen und Kursverlusten bei Wertpapieren; hervorgerufen durch Insolvenz bzw. Insolvenzgefährdung des Schuldners. Das Ausfallrisiko wird beim Gläubiger auch als Gläubigerisiko und beim Anteilseigner (z. B. Aktionär) als Anteilseignerrisiko bezeichnet. Im Falle eines Abschreibungsbedarfs an Länderkrediten spricht man vom Länderrisiko. Beim echten Factoring übernimmt der Factor das Ausfallrisiko (Delkrede) bis zu hundert Prozent regresslos.

aufgesatteltes Factoring

▶ siehe Kombi-Factoring

Äußerstes Kreditziel

▶ Siehe [Kreditziel](#)

Ausfuhrbürgschaften

▶ Sind Deckungen der Bundesrepublik Deutschland die übernommen werden, wenn der ausländische Vertragspartner des deutschen Exporteurs oder ein für das Forderungsrisiko voll haftender Garant ein Staat, eine Gebietskörperschaft oder eine vergleichbare Institution ist.

Ausfuhrgarantien

▶ Ausfuhrgarantien sind Deckungen der Bundesrepublik Deutschland die gewährt werden, wenn der ausländische Vertragspartner des deutschen Exporteurs eine insolvenzfähige privatrechtlich organisierte Firma ist.

Ausfuhrleistungsgewährleistungen

▶ Hierbei handelt es sich um [Bundesdeckungen](#) (Bundesrepublik Deutschland). Ausfuhrleistungsgewährleistungen werden zum einen als [Ausfuhrgarantien](#) gewährt und zum anderen als [Ausfuhrbürgschaften](#).

Ausfuhrkreditversicherung (AKV)

▶ Ist die Versicherung von Forderungen aus Warenlieferungen und / oder Dienstleistungen gegen Insolvenz ausländischer Abnehmer des Versicherungsnehmers. Über die Mitversicherung des [prot-racted default](#) läßt sich der Versicherungsschutz auch auf die Zahlungsunwilligkeit erweitern. Der Versicherungsschutz läßt sich ferner durch die Mitversicherung von [politischen Risiken](#) erweitern.

Ausfuhrkreditversicherung von Investitionsgütern (AKV-Invest)

▶ Ist eine Sparte der Kreditversicherung, die die Versicherung von Forderungen aus Investitionsgüterverkäufen und Werklieferungen an Abnehmer im Ausland vorsieht.

Siehe auch [Investitionsgüterkreditversicherung](#)

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen (APG)

▶ Bezeichnet im Rahmen der staatlichen [Ausfuhrleistungsgewährleistungen](#) ein vereinfachtes Verfahren, wenn laufend eine Mehrzahl von ausländischen Kunden in verschiedenen Ländern zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen beliefert werden.

Außenstände

▶ Summe der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen. Außenstände stehen gesammelt im Kunden- oder Debitorenkonto, spezialisiert im Kontokorrentbuch oder in der Kundenkartei. Sie bedürfen einer ständigen Kontrolle, damit ggf. das Mahnverfahren sofort einsetzen kann. Ordnungsmäßiger Eingang der Außenstände ist Voraussetzung für die Zahlungsbereitschaft (Liquidität). - In der Bilanz: Saldierung mit Schulden untersagt, i.d.R. nur gestattet bei Personenidentität und Aufrechenbarkeit; Aufrechnung. Überzahlungen der Abnehmer sind zu passivieren, nicht mit Forderungen aufzurechnen; mit Hilfe von Factoring lassen sich Außenstände in liquide Mittel umwandeln.

Aushaftung

▶ Hierbei steht der Kreditversicherer für während der Vertragslaufzeit versicherte Risiken aber nach Vertragsbeendigung entstehende Schadenfälle ein. Der Aushaftungszeitraum kann zeitlich begrenzt sowie unbegrenzt vereinbart sein. Diese Haftungserweiterung ist üblicherweise Bestandteil in internationalen Absicherungspolice.

Wird die Aushaftung angeboten, wird dafür von einigen Anbietern eine Mehrprämie verlangt, die sich nach dem Forderungsbestand und Risikozeitraum richtet.

Ausnahmen von der Anbieterspflicht

▶ Die grundsätzliche Anbieterspflicht bei Mantelverträgen der Kreditversicherung wird durchbrochen, in dem vereinbart werden kann, dass eine bestimmte Branche, Debitorengruppen, bestimmte einzelne zu benennende Debitoren oder „[unbenannte Kunden](#)“ nicht in die Kreditversicherung eingeschlossen werden. Zur Entscheidung benötigt der Versicherer dafür die genaue Bezeichnung der Ausnahme aus der Anbieterspflicht sowie Anteil des Umsatzes bei Herausnahme p. a.in % am Gesamtumsatz oder Anteil des Umsatz in absoluten Zahlen p. a. in Euro.

Ausschnittbildung

▶ Die grundsätzliche Anbieterspflicht bei Mantelverträgen der Kreditversicherung kann beschränkt werden durch eine sogenannte Ausschnittbildung. Hier versichert der Versicherungsnehmer nur bestimmte Teilbereiche seines Geschäftes. Für die Ausschnittbildung ist die eindeutige Abgrenzbarkeit erforderlich, damit feststeht, ob ein Abnehmer anbieterspflichtig ist oder nicht. Beispiele für Ausschnittbildungen sind: Produktbereiche, Geschäftsbereiche, Abnehmerbranchen, Länderausschnitte

Ausschlussfrist

▶ Sobald die im Versicherungsschein festgelegte Ausschlussfrist überschritten wird, endet der Versicherungsschutz für alle zukünftigen Forderungen automatisch, sofern der VN nicht vom Versicherer eine anderweitige Mitteilung erhalten hat.

Ausschnittsfactoring (Sector Factoring)

▶ Entscheidet sich ein Unternehmen dafür, nur einen Teil der Forderungen zu factorn, handelt es sich um Ausschnittsfactoring (Sector Factoring). Beispiele: nur bestimmte Abnehmergruppen (Großhandel, Branchen), Beschränkung auf bestimmte Produkte bzw. Dienstleistungen.

Im Extremfall kann sich das Factoring auf einen einzigen (Groß)Abnehmer beziehen (**Einzelfactoring**). Dies kann dann sinnvoll sein, wenn durch den Verkauf dieser Forderungen bereits der gewünschte Liquiditätseffekt eintritt. Die Abtretung der Forderungen an den Factor gegenüber einem einzigen Abnehmer ist auch im Stillen Verfahren denkbar.

Ausstellungsware

Siehe [Musterware](#)

AVB

▶ Abkürzung für [Allgemeine Versicherungsbedingungen](#)

B

BAV

▶ Abkürzung für [Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen](#)

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

▶ Siehe [Versicherungsschutz](#)

Benannte Kunden / Versicherung

▶ Hierunter ist der Versicherungsschutz für vom Kreditversicherer namentlich auf ihre Bonität geprüfte Abnehmer des Versicherungsnehmers zu verstehen im Unterschied zu den Unbenannten Kunden (siehe [Pauschalteil](#)).

Befreiung von den Eigentumsvorbehaltsrechten

▶ Im Rahmen der Kreditversicherung sind Forderungen gegenüber inländischen Abnehmern nur auch dann versichert, wenn und soweit der Versicherungsnehmer den einfachen [Eigentumsvorbehalt](#) und seine Erweiterungsformen wirksam vereinbart hat. Soweit der Versicherungsnehmer die Erweiterungsformen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch nicht eingearbeitet hat, kann er beim Kreditversicherer für das erste Versicherungsjahr um eine Befreiung hinsichtlich der Erweiterungsformen ersuchen. Die Vereinbarung des einfachen Eigentumsvorbehalts wird vom Kreditversicherer grundsätzlich verlangt.

Bestehende Forderungen

▶ Die Versicherungsschutz kann auf die bereits bei Vertragsbeginn bestehenden Forderungen ausgeweitet werden. Diese Forderungen können grundsätzlich nur eingeschlossen werden, wenn sie jünger sind als das vereinbarte [Äußerste Kreditziel](#).

Es können unterschiedliche Äußerste Kreditziele vereinbart werden, z. B. 4 Monate für offene Forderungen, 5 Monate für Wechselforderungen, 7 Monate für Valutierungen, 10 Monate für aus dem Kommissionslager entnommene Ware, 12 Monate für Ausstellungsware.

Bei Vertragsbeginn können diese Forderungen grundsätzlich nur bei den Kunden mitversichert werden, deren älteste Forderung kleiner ist als das jeweilig vereinbarte Äußerste Kreditziel.

Die Überschreitung des Äußersten Kreditziels bewirkt eine automatische Aufhebung des Versicherungsschutzes für zukünftige Lieferungen bzw. Leistungen und verlangt vom Kunden eine sogenannte Kreditzielüberschreitungsmeldung. Der Miteinschluß bestehender Forderungen, die älter sind als das Äußerste Kreditziel, würde zu einer automatischen Aufhebung des Versicherungsschutzes führen. Liegen bei Vertragsbeginn solche Überfälligkeiten vor, ist also grundsätzlich eine Mitversicherung dieser bestehenden Forderungen ausgeschlossen und der Versicherer ist zudem aufgrund kaufmännischer Sorgfaltspflicht über das Zahlungsverhalten dieses Kunden in Kenntnis zu setzen.

Beteiligungsgesellschaften

▶ In Rahmen eines Mantelvertrages der Kreditversicherung können Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mitversichert werden. Der Vorteil liegt u. a. in einem einheitlichen Wording und in einer möglichen Kostendegression insbesondere für die mitversicherten Unternehmen, weil ein größeres Versicherungsvolumen eine günstigere Prämienkalkulation zur Folge hat.

Versicherungstechnisch handelt es sich bei der mitversicherten Gesellschaft um eine Versicherung für fremde Rechnung, d. h. der Versicherungsnehmer deckt in eigenem Namen das Interesse eines anderen, des Versicherten (§74 [VVG](#)).

BGB

▶ Abkürzung für Bürgerliches Gesetzbuch

Bilanzkosmetik

▶ s. Window-Dressing

Blinddeckung

▶ Hiermit wird in der Kreditversicherung ein vereinbarter Außenstandsbetrag im [Pauschalteil](#) bezeichnet, innerhalb dessen ein Abnehmer des Versicherungsnehmers ohne formale Überprüfung beliefert werden kann und hierfür auch Versicherungsschutz besteht.

Bonität

▶ Im weiteren Sinne Fähigkeit eines institutionellen oder individuellen Schuldners, in der Zukunft seinen Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen; im engeren Sinne relative Ertragskraft des Schuldners in der Zukunft, die Quantifizierung des Grades der zukünftigen Schuldendienstfähigkeit eines Schuldners. Letztere ist Ergebnis einer Kreditwürdigkeitsbeurteilung (Kreditwürdigkeitsprüfung, Bonitätsprüfung), im wesentlichen ausgehend von der zu erwartenden Ertragsentwicklung, die von der individuellen Leistungsfähigkeit und von der diese Leistungsfähigkeit beeinflussenden Gesamtentwicklung (z.B. Branchenkonjunktur und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt) determiniert wird. - Schuldner mit einer zweifelsfreien (zweifelhafte) Bonität werden i.d.R. ungesicherte Kredite (Blankokredite) gewährt (nicht gewährt). Zwischen diesen beiden Extremen sind die meisten Kreditengagements einzustufen, die entsprechend dem sich aus den unsicheren Ertragsentwicklungen ergebenden Risikogehalt durch Sicherheiten (z.B. Bürgschaften, Grundschulden) u.a. Risikoäquivalente (z.B. Risikoprämien und -versicherungen) abgesichert werden. - Vgl. auch Rating. - Auskünfte über die Bonität eines Geschäftspartners erteilen neben den Banken auch Auskunfteien (z.B. Creditreform, Bürgel, Dun & Bradstreet, Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung - SCHUFA). Die laufende Bonitätsprüfung der Debitoren gehört zum Service des Factors.

Bonitätsprüfung

▶ Prüfung der Bonität eines Kontrahenten vor Vertragsabschluß.

1. Bonitätsprüfung seitens Banken: Vgl. Kreditwürdigkeitsprüfung.

2. Bei maschineller Auftragsbearbeitung vorgenommene Prüfung, ob das dem jeweiligen Kunden eingeräumte Kreditlimit durch die Auftragserfüllung nicht überschritten wird.

Bonus-/Malusregelung

▶ Abhängig von der Schadenquote im laufenden Versicherungsjahr reduziert oder erhöht sich der für dieses Jahr vereinbarte Prämienatz für das darauffolgende Versicherungsjahr je nach Vereinbarung.

Bulk Factoring (Inhouse Factoring)

▶ Bei Beibehaltung der Buchhaltung und des Mahnwesens beim Lieferanten liegt sogenanntes Bulk Factoring (auch Inhouse Factoring genannt) vor. Hierbei führt der Factorkunde weiterhin die Buchhaltung und übernimmt das Inkasso als Treuhänder für den Factor, der durch den Ankauf Eigentümer der Forderung geworden ist.

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV)

▶ Aufgabe des BAV ist die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz im Interesse der Versicherten und Bausparer und zur Erhaltung eines gesunden Versicherungs- und Bausparwesens.

Bundebürgschaften

▶ Siehe [Ausfuhrbürgschaften](#)

Bundesdeckungen

▶ Sind Deckungen ([Ausfuhrleistungsgewährleistungen](#)) der Bundesrepublik Deutschland mit denen deutsche Exporteure und Kreditinstitute ihre Käufer- und Länderrisiken aus Exportgeschäften absichern können. Zuständig für die Entscheidungen ist der Interministerielle Ausschuss für Ausfuhrgarantien und Ausfuhrbürgschaften (IMA).

Die Hermes Kreditversicherung bearbeitet gemeinsam mit PwC Deutsche Revision AG die Ausfuhrleistungsgewährleistungen der Bundesrepublik Deutschland.

Bundesgarantien

▶ Siehe [Ausfuhrgarantien](#)

C CMV

▶ Abkürzung für [Computermisbrauchversicherung](#)

Computermisbrauchversicherung

▶ Die Computermisbrauchversicherung ist eine Ergänzung zur Vertrauensschadenversicherung und heutzutage in vielen Vertrauensschadenpolicen "miteingebaut". Die Computermisbrauchversicherung bietet dem Versicherungsnehmer Schutz gegen Vermögensschäden, die ihm von eigenen Mitarbeitern durch folgende Versicherungsfälle zugefügt werden:

Veruntreuungsschäden, die durch Programmmanipulationen oder durch Unterdrücken, Verändern oder Einschleusen von Datenträgern entstehen. Vorsätzliche Schädigungen durch Löschen von Daten, Beschädigen, Zerstören oder Beiseiteschaffen von Datenträgern, Programmen und Datenverarbeitungsanlagen.

Bei der Computermisbrauchversicherung werden dem Risiko entsprechend höhere Versicherungssummen zur Verfügung gestellt als bei der Vertrauensschadenversicherung.

D Datenschutz

▶ Schutz des einzelnen vor Beeinträchtigungen seines Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung, kraft dessen jeder Bürger grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen darf. Rechtsgrundlage ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Debitoren

▶ in der Buchführung gebräuchter Ausdruck für Warenschuldner oder Kunden, die die Waren vom Lieferer auf Kredit beziehen (Schuldner). - 1. In der Bilanz im Umlaufvermögen zu aktivieren: "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen". Saldierung mit Kreditoren oder Habenposten innerhalb der Debitoren verboten. - 2. In der Buchhaltung werden die Debitoren für die ihnen auf Kredit gelieferten Waren belastet und erkannt für ihre Zahlungen. Das Debitoren-Konto ist ein Sachkonto, Sammelkonto für alle Debitoren; die Einzelbeträge stehen im Kontokorrent, das als Buch (Nebenbuch) oder Kundenkartei geführt werden kann.

Debitorenbuchhaltung

▶ Kundenbuchhaltung: Überwachung und Buchung der Zahlungseingänge, wird im Rahmen des Factoringvertrages vom Factor übernommen.

Debitorenmanagement

▶ Hierunter kann zum einen die Institution verstanden werden, die sich mit dem Führen der Kundenbuchhaltung und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten (Bonitätsprüfung, Mahnwesen, Inkasso) befasst. Als Tätigkeit umfasst das Debitorenmanagement alle notwendigen Vorgänge der Planung, Durchsetzung, Kontrolle und Steuerung um die gesetzten Zielsetzungen zu erreichen. Factoringgesellschaften bieten im Rahmen des Full-Factoring (Full-Service-Factoring) die Möglichkeit, das Debitorenmanagement mittels Outsourcing auszulagern.

Delkredere

▶ Haftung des Factors für teilweisen oder vollständigen Forderungsverlust durch Zahlungsunfähigkeit eines Abnehmers. Die Zahlungsunfähigkeit gilt nach einer festgelegten Frist ohne besonderen Nachweis als eingetreten, wenn der Abnehmer nicht gezahlt und keine Einwände gegen seine Zahlungspflicht erhoben hatte.

Delkredereverband

▶ Ist ein Einkaufsverband, der gegenüber Lieferanten die Haftung für das Risiko eines Zahlungsausfalls ([Delkredere](#)) der angeschlossenen Mitglieder übernimmt.

Delkredereversicherungen

▶ Hierunter fallen folgende Versicherungen:

[Warenkreditversicherung](#)

[Ausfuhrkreditversicherung](#)

[Investitionsgüterkreditversicherung](#)

[Ausfuhrkreditversicherung für Investitionsgüter](#)

[Einzelforderungsabsicherung](#)

[Einzeldebitorenabsicherung](#)

Durchversicherung

▶ Bezeichnet in der Kreditversicherung die Mitversicherung der Forderungen ausländischer Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers.

E

EDA

▶ Abkürzung für [Einzeldebitorenabsicherung](#)

EFA

▶ Abkürzung für [Einzelforderungsabsicherung](#)

Eigentumsvorbehalt (EV)

1. Einfacher Eigentumsvorbehalt

▶ Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung Eigentum des Lieferanten (= Sicherungsnehmer)

2. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Verarbeitungs- / Verbindungsklausel

▶ Für den Fall der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der nicht vollständig gezahlten Ware wird vereinbart, dass der Lieferant (= Sicherungsnehmer) an dem durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Erzeugnis (Mit-) Eigentum erhält. Die Vereinbarung erfolgt z.B. durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, die eine "Hersteller-Klausel" enthalten, d.h. eine Bestimmung, gemäss der die Verarbeitung im Auftrag des Lieferanten (= Sicherungsnehmers) erfolgt.

Vorausabtretungsklausel

▶ Für den Fall der Weiterveräußerung der nicht vollständig bezahlten Ware wird vereinbart, dass dem Lieferanten die daraus entstehende Forderung im voraus abgetreten wird.

3. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Kontokorrent- / Geschäftsverbindungsklausel

▶ Für den Fall, dass zwischen dem Käufer (= Sicherungsgeber) und dem Lieferanten (= Sicherungsnehmer) ein Kontokorrentverhältnis oder eine laufende Geschäftsverbindung besteht, wird vereinbart, dass die gelieferte Ware solange Eigentum des Lieferanten bleibt, bis alle Forderungen aus der Kontokorrent- bzw. Geschäftsbeziehung vollständig bezahlt sind.

Konzernklausel

▶ Für den Fall einer Konzernverbindung des Lieferanten (= Sicherungsnehmers) wird vereinbart, dass die gelieferte Ware solange Eigentum des Lieferanten bleibt, bis alle Forderungen der Konzernmitglieder gegenüber dem Käufer (= Sicherungsgeber) vollständig bezahlt sind.

Einhaltung

▶ Hierunter ist in der Kreditversicherung im Zuge eines Versichererwechsels die versicherungstechnische Limitübernahme durch den neuen Kreditversicherer zu einem festgelegten Zeitpunkt vor Vertragsbeginn zu verstehen.

Der Vorteil einer solchen Regelung liegt in dem Umstand, dass in den meisten Kreditversicherungsverträgen keine [Aushaftung](#) vereinbart ist. Schadenfälle, die nach dem Zeitpunkt des Versichererwechsels auftreten, können dann vom neuen Kreditversicherer reguliert werden, wenn zum Zeitpunkt der Einhaltung ein gültiges Limit bestanden hat und die sonstigen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz bei diesem Abnehmer erfüllt sind.

Für die Einhaltung ist grundsätzlich eine Mehrprämie zu zahlen, die üblicherweise in Form einer Einmalzahlung geleistet wird und sich nach dem Forderungsbestand und Risikozeitraum richtet.

Einkaufsverband / Einkaufskontor

▶ Ist ein Zusammenschluß von Handels- und Handwerksbetrieben, Großhändlern und Warenhäusern zu gemeinschaftlichem Einkauf mit der Zielsetzung, Preisvorteile durch Großeinkauf auszunutzen. Der Einkauf kann erfolgen:

- Im Eigengeschäft: Hierbei kauft der Einkaufsverband auf eigene Rechnung und läßt die Ware über sein Lager laufen (Lagergeschäft) oder er leitet sie aus Gründen der Kostenersparnis vom Hersteller direkt zum Mitglied (Streckengeschäft).
- Im Vermittlungsgeschäft: Dabei kaufen die Mitglieder auf eigene Rechnung beim Lieferanten. Die Konditionen (Qualität, Verpackung, Preise) handelt der Verband mit den Lieferanten aus. Zusätzlich übernimmt der Verband hier Servicefunktionen im Marketingbereich (Werbung, Verkaufsförderung); weiterhin stellt er Dienstleistungen im kaufmännischen sowie im organisatorischen Bereich zur Verfügung.

Für die Risikobeurteilung von Verbänden im Vermittlungsgeschäft und deren Mitgliedern ist entscheidend, ob

- der Verband die Funktion der [Zentralregulierung](#) ausübt oder nicht

- b. die Mitglieder bei [Zentralregulierung](#) an den Verband mit schuldbefreiender Wirkung bezahlen ([Inkassomandat](#)) oder nicht
- c. der Verband im Fall der Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedes das [Delkredere](#) übernimmt und wie werthaltig diese Delkrederezusage ist.

Einzeldebitorenabsicherung (EDA)

▶ Ist ein Service auf dem [Marktplatz für Kreditversicherung](#).

Im Gegensatz zu der Anbieterpflicht beim Mantelvertrag in der Kreditversicherung, können im Rahmen der Einzeldebitorenabsicherung auch einzelne Debitoren mit revolvingierenden Forderungen abgesichert werden.

Seit Bestehen der Kreditversicherung herrschte der Grundsatz vor, dass nur alles oder nichts versichert werden konnte. Die Einzeldebitorenabsicherung schließt nun hier die Lücke zwischen dem bisherigen Versicherungsangebot und der ständig gestiegenen Nachfrage nach der Absicherung einzelner Debitoren / Abnehmer.

Einzelforderungsabsicherung (EFA)

▶ Ist ein Service auf dem [Marktplatz für Kreditversicherung](#).

Im Gegensatz zu der Anbieterpflicht beim Mantelvertrag in der Kreditversicherung, können im Rahmen der Einzelforderungsabsicherung auch einzelne Forderungen abgesichert werden.

Seit Bestehen der Kreditversicherung herrschte der Grundsatz vor, dass nur alles oder nichts versichert werden konnte. Die Einzelforderungsabsicherung schließt nun hier die Lücke zwischen dem bisherigen Versicherungsangebot und der ständig gestiegenen Nachfrage nach Einzelabsicherungen.

Einzugsermächtigungsverfahren

Siehe [Lastschriftverfahren](#)

Entschädigungsfranchise

▶ Von jedem Entschädigungsbetrag werden EUR X abgezogen.

Entschädigungsfrist

▶ Der Versicherer zahlt die Entschädigung nach Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der im Versicherungsschein angegebenen Frist, vorausgesetzt, die erforderlichen Unterlagen wurden eingereicht und der endgültige versicherte Ausfall wurde nachgewiesen.

Entschädigungsquittung

▶ Ist ein vom Versicherungsnehmer zu unterzeichnendes Dokument für die Schadenregulierung. Es enthält die Kontonummer zur Überweisung und die Abtretung der Ansprüche in Höhe der Entschädigung des Versicherungsnehmers an den Kreditversicherer.

Entschädigungsvorrisiko (EVR)

▶ Von der Summe aller Entschädigungen, die der Versicherer für die in einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle zu leisten hat, trägt der Versicherungsnehmer einen Betrag in Höhe von EUR X selbst, der von den jeweiligen fälligen Entschädigungsansprüchen abgezogen wird.

Exportfactoring

▶ Factoring für grenzüberschreitende Waren- und Dienstleistungsgeschäfte, bei denen Unternehmen (Exporteure) die Leistungen eines Factors in Deutschland in Anspruch nehmen. Die Factoringanbieter wickeln Factoring entweder direkt oder unter Einschaltung eines Korrespondenzpartners in den jeweiligen Exportländern ab.

F Fabrikationsrisiko / Fabrikationsrisikodeckung

▶ Siehe: [Selbstkostendeckung beim Fabrikationsrisiko](#)

Factoring

▶ Unter Factoring versteht man den Kauf von Geldforderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungsgeschäften durch eine Factoringgesellschaft auch Factor genannt.

Das klassische Factoring stellt eine flexible Forderungsfinanzierung (Finanzierungsfunktion) dar, die Debitorenrisiken (zu 100%) absichert (Delkrederefunktion) und den Forderungsverkäufer in den Bereichen Verwaltung und Inkasso entlastet (Dienstleistungsfunktion).

Nicht in jedem Fall sind Unternehmen, die Forderungen veräußern wollen jedoch daran interessiert, alle Funktionen des Factorings zu nutzen. Wird jeweils nur eine Funktion genutzt spricht man nicht

mehr von Factoring sondern von:

- ▶ Zessionskredit bei ausschließlicher Finanzierung
- ▶ Kreditversicherung bei ausschließlicher Übernahme des Forderungsausfallrisikos (Delkredere)
- ▶ EDV-Service mit Inkassomandat bei ausschließlicher Übernahme der Dienstleistung.
- ▶ Bei Ausklammerung des Ausfallrisikos liegt unechtes Factoring bzw. Factoring ohne Delkredere vor.

Factoringgebühr

▶ Preis für die Übernahme des Ausfallrisikos und des Debitorenmanagements durch den Factor. Er richtet sich nach Risiko und Arbeitsaufwand.

Factoringgesellschaft / Factoringinstitut

- ▶ siehe Factor

Factoringverband (Deutscher Factoring-Verband e. V.)

▶ Wirtschaftsverband zur Förderung der geschäftlichen Interessen der führenden Factoringinstitute in Deutschland.

Fälligkeit

▶ Ein Anspruch wird fällig, sobald der Schuldner auf Verlangen des Gläubigers leisten muß. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist je nach dem Inhalt des entsprechenden Rechtsgeschäfts verschieden; ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken (§ 271 [BGB](#)). Die Fälligkeit ist Voraussetzung für Eintritt des Schuldnerverzugs.

Fälligkeits-Factoring (Maturity-Factoring)

▶ Verzichtet der Factoringkunde auf die Bevorschussung der Forderung handelt es sich um sogenanntes Fälligkeits-Factoring (Maturity-Factoring). Der Anschlusskunde erhält vom Factor Geld, wenn Zahlungen der Kunden eingegangen sind. Verweigert der Kunde die Zahlung ohne nachvollziehbaren Grund muss der Factor nach Ablauf einer vereinbarten Frist (90-120 Tage nach vereinbarter Fälligkeit) den offenen Betrag ausgleichen.

Fakturadeckung

▶ Forderungen sind bereits ab Lieferung oder ab vollständig erbrachter Leistung versichert, wenn diese Forderungen spätestens innerhalb der im Versicherungsschein angegebenen Frist fakturiert werden und die sonstigen Voraussetzungen des entsprechenden § über den Umfang des Versicherungsschutzes vorliegen.

Im Ausland besteht der Versicherungsschutz ab Lieferung und Leistung, wenn die Faktura innerhalb von 4 Wochen erfolgt ist (§ 2 [AVB](#)).

Festprämie

Siehe [Prämienberechnung](#)

Finanzkredit

▶ Ist ein Geldkredit ohne Zusammenhang mit einem Warengeschäft oder einer Dienstleistung und in der Kreditversicherung nicht absicherbar.

Folgeprüfung

▶ Hiermit wird die vom Kreditversicherer in regelmäßigen Abstand durchgeführte Überprüfung der [Bonität](#) der [benannten Kunden](#) aller Versicherungsnehmer bezeichnet.

Forderungsabtretung

Siehe [Zession](#) und [Globalzession](#)

Forderungsfranchise

▶ Eine Entschädigungsverpflichtung des Versicherers besteht nur, wenn die versicherte Gesamtforderung gegenüber einem Kunden bei Eintritt des Versicherungsfalles einen Betrag in Höhe von EUR X übersteigt.

Forfaitierung

▶ Eng verwandt mit dem Einzelfactoring ist die sogenannte Forfaitierung. Hierbei werden mittel- bis langfristige Exportforderungen - vornehmlich auf Wechsel- und Akkreditivbasis - zu Festzinssätzen "im Bausch und Bogen" ([à forfait](#)) regresslos verkauft und finanziert. Interessant ist diese Art der Finanzierung auch deshalb, weil man auf diese Art und Weise Forderungen gegenüber Abnehmern aus Osteuropa, Ländern in Nah- und Fernost, Amerika sowie Afrika mit Laufzeiten bis zu 7 Jahren finanzieren kann. Forderungen gegenüber Abnehmern in OECD-Ländern können bis zu 10 Jahre finanziert werden. Durch die Forfaitierung einer Forderungen werden neben den wirtschaftlichen auch politische Risiken abgesichert zudem entfällt das Währungsrisiko bei Geschäften, die in Fremdwährung fakturiert werden.

Franchise

▶ Hierbei handelt es sich um eine durch Bagatellklausel abgesicherte Vereinbarung über Haftungseintritt der Versicherung erst beim Überschreiten einer bestimmten Schadenshöhe. (Erhöhung der Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers). Kleinere Schäden sollen wegen eines unangemessenen Verwaltungsaufwandes von der Regulierung ausgeschlossen werden. Formen der Franchise sind die Abzugsfranchise ([Entschädigungsfranchise](#)) und die Integralfranchise ([Forderungsfranchise](#)).

Full-Factoring (Full-Service-Factoring)

▶ Ist klassisches Factoring mit flexibler Forderungsfinanzierung (Finanzierungsfunktion), Übernahme der Debitorenrisiken zu 100% (Delkrederefunktion) und Übernahme der Dienstleistung (Verwaltung, Mahnwesen, Inkasso) durch den Factor.

Fungibilität

▶ Marktgängigkeit von Sachen und Rechten. F. liegt vor, wenn die Sachen oder Rechte bei gleichbleibender Beschaffenheit nach Zahl, Maß oder Gewicht im Handelsverkehr bestimmt werden und durch jede andere Sache bzw. jedes andere Recht der gleichen Gattung und Menge ersetzt werden können. Die F. einer Ware ist Voraussetzung für ihren börsenmäßigen Handel (Börsengeschäfte). Fungible Rechte, die Ansprüche aus verbrieften Kapitalformen verkörpern, heißen Effekten.

G

Garantierte Mindestprämie (Garantieprämie)

▶ Unabhängig von der tatsächlich gezahlten Jahresprämie wird eine sog. Mindestprämie vereinbart. In der Regel übersteigt die tatsächlich zu zahlende Jahresprämie die Mindestprämie. Bei einem sehr hohen Einzelrisiko ist eine Mindestprämie von besonderer Bedeutung, wenn die tatsächlich gezahlte Jahresprämie in Verbindung mit der vereinbarten Höchstentschädigung nicht ausreichen würde, um im Schadenfall dieses Risiko abzudecken.

Gefahrerhöhung

▶ nach Vertragsschluß (oder nach Antragstellung, § 29 a [VVG](#)) eintretender Umstand, der zu einer ungünstigen Veränderung der Gefahrenlage für den Versicherer führt.

Willkürliche Gefahrerhöhung:

Die Erhöhung des Risikos ist vom Versicherungsnehmer vorgenommen oder der Versicherungsnehmer gestattet die Vornahme durch einen Dritten (§ 23 I [VVG](#)). Ist die willkürliche Gefahrerhöhung verschuldet, ist der Versicherer leistungsfrei (§ 25 I [VVG](#)). Der Versicherer kann fristlos kündigen (§ 24 I [VVG](#)). Unverschuldete willkürliche Gefahrerhöhung müssen unverzüglich angezeigt werden, sonst ist der Versicherer nach § 25 Abs. 2 leistungsfrei.

Objektive Gefahrerhöhung:

Vom Willen des Versicherungsnehmers unabhängige Gefahrerhöhung. Beispiel: Der Gesetzgeber verschärft ein Haftpflichtgesetz. Hier kann der Versicherer innerhalb eines Monats kündigen (§ 27 I [VVG](#)). Leistungsfreiheit des Versicherers wegen versäumter Anzeige ist nach § 28 [VVG](#) möglich. Siehe auch [Anzeige- und Verhaltenspflichten](#)

Gegenstand der Versicherung

▶ Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle an Forderungen aus Warenlieferungen und vollständig erbrachten Dienstleistungen, die dadurch entstehen, dass versicherte Kunden mit Sitz in dem im Versicherungsschein genannten Ländern während der Laufzeit des Versicherungsvertrages zahlungsunfähig werden.

Forderungen aus Gebrauchs- und Nutzungsüberlassung (z. B. Vermietung, Verpachtung, Mietkauf, Leasing, Franchisegebühren, Lizenzforderungen, Provisionsforderungen, Patentüberlassung) müssen beim Versicherer gesondert deklariert werden.

Es werden die Ausfälle nicht ersetzt, die mitverursacht werden durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand (siehe [Politisches Risiko](#)), Naturkatastrophen, Kernenergie nach den Vorschriften des Atomgesetzes.

Gesplittetes Factoring (Splitted Factoring)

▶ Unternehmen, die nicht nur auf eine Factoringgesellschaft zurückgreifen wollen praktizieren das Gesplittete Factoring (Splitted Factoring). Hierbei factorn mehrere Factoringgesellschaften jeweils abgegrenzte Bereiche. Beispiel: Eine Factoringgesellschaft kauft die Inlandsforderungen, eine zweite die Auslandsforderungen. Dieses Verfahren wird eher bei größeren Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen anzutreffen sein

Globalzession

▶ Ist eine Forderungsabtretung meist zur Absicherung eines Bankkredits, bei der der Zedent alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen seinen Schuldner mit Vertragsabschluß abtritt.

Siehe auch: [Zession](#)

H

HGB

▶ Abkürzung für Handelsgesetzbuch

Höchstentschädigung (HE)

▶ Die HE, das x-fache der Jahresnettoprämie, wird maximal in einem Versicherungsjahr vom Versicherer als Entschädigung geleistet. Dies gilt sowohl für einen Schadensfall, als auch für die Summe aller Schadensfälle.

Die HE wird am Anfang des Vertrages für die Entschädigungsleistung nach der Höhe der Mindestprämie bemessen. Übersteigen die effektiven monatlichen Abrechnungen die Mindestprämie, so wird der jeweils gezahlte Gesamtbetrag für die Berechnung der Höchstentschädigungsleistung zugrunde gelegt.

Die Höchstentschädigung eines Kreditversicherungsvertrages ist zumindest am größten Einzelrisiko auszurichten. Die jeweils vereinbarte Höchstentschädigung wird mit der tatsächlich gezahlten Prämie multipliziert.

Beispiel:

Geschätzte Jahres-Nettoprämie 30.000 Euro

Vereinbarte Höchstentschädigung: 20-fache 600.000 Euro

Größtes Einzelrisiko 1.000.000 Euro

Abzüglich Selbstbehalt (z. B. 25%) 250.000 Euro

Unterdeckung im Insolvenzfall 150.000 Euro

In diesem Beispiel müsste mindestens die 25-fache vereinbart werden, um im Insolvenzfall allein das größte Einzelrisiko abgesichert zu haben. Da es außerdem im gleichen Versicherungsjahr zu weiteren Schadenfällen kommen kann, müsste die Höchstentschädigung auf das 30-fache erhöht werden. Die Erhöhung der Höchstentschädigung wirkt sich kalkulatorisch Prämien erhöhend aus.

ICIA

▶ Abkürzung für International Credit Insurance Association. Die ICIA ist der internationale Zusammenschluß der Kreditversicherer (www.icia.ch). Sitz des Zusammenschluß ist in der Schweiz. Das Sekretariat hat seinen Sitz in London. Die Mitgliedsliste wird jährlich in einem „Directory“ veröffentlicht.

IMA

▶ Abkürzung für [Interministerieller Ausschuß für Ausfuhrgarantien und Ausfuhrbürgschaften](#)

Importfactoring

▶ Hierbei wendet sich ein Exporteur an einen Factor im Exportland zur Finanzierung einzelner Forderungen gegenüber Abnehmern im Exportland. Aus Sicht des Factors handelt sich demzufolge um Importfactoring.

Inhouse Factoring (Bulk Factoring)

▶ Bei Beibehaltung der Buchhaltung und des Mahnwesens beim Lieferanten liegt sogenanntes Inhouse Factoring (auch Bulk Factoring genannt) vor. Hierbei führt der Factorkunde weiterhin die

Buchhaltung und übernimmt das Inkasso als Treuhänder für den Factor, der durch den Ankauf Eigentümer der Forderung geworden ist.

Inkasso

▶ Einziehung fälliger Forderungen, insbesondere von Wechseln, Schecks, verlostten Wertpapieren, Rechnungen, Akkreditiven, Dokumenten-Wechseln durch [Inkassobüros](#), Handelsvertreter oder Banken.

Inkassobüro / Inkassogesellschaft

▶ gewerbliches Unternehmen, das sich mit der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen befaßt (Inkasso). Den Inkassobüros steht meistens das Material von Auskunfteien zur Verfügung, so dass sie ihre Maßnahmen entsprechend einrichten und in aussichtslosen Fällen unnötige Kosten vermeiden können.

Die Aufnahme des Betriebs ist nach § 14 Gewerbeordnung anzeigepflichtig, unterliegt aber außerdem als geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einer besonderen Erlaubnis nach dem Rechtsberatungs-Gesetz (Art. 1 § 1 I Nr. 5 RBerG).

Inkassomandat

▶ Bei Erteilung eines Inkassomandates darf das Mitglied eines [Einkaufsverbandes](#) mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Verband Zahlungen leisten.

Inlandsfactoring

▶ Beschränkt sich das Factoring auf die inländischen Forderungen spricht man von Inlandsfactoring (Gegensatz: Exportfactoring).

Interministerieller Ausschuß für Ausfuhrgarantien und Ausfuhrbürgschaften (IMA)

▶ Ist ein Ausschuß der über die [Ausfuhr-gewährleistungen](#) der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage jährlich festgesetzter haushaltsrechtlicher Ermächtigungen entscheidet.

Hierbei trifft das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Entscheidungen über Anträge auf Übernahme von Ausfuhr-gewährleistungen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Verfahren und Grundsätze hierfür sind geregelt in den "Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhr-gewährleistungen".

Internationales Factoring

▶ Factoring für grenzüberschreitende Waren und Dienstleistungsgeschäfte, wird je nach Sitz des Faktorkunden als Export- oder Importfactoring bezeichnet. Das Factoring-geschäft wird entweder auf direktem Wege oder unter Einschaltung eines Korrespondenzpartners in den jeweiligen Ländern abgewickelt.

Investitionsgüterkreditversicherung (IKV)

▶ Ist eine Sparte der Kreditversicherung, die die Versicherung von Forderungen aus Investitionsgüterverkäufen und Werklieferungen an Abnehmer im Inland vorsieht.

Siehe auch [AKV-Invest](#)

Interventionsauftrag

▶ Bezeichnung für die Auftragserteilung zum [Inkasso](#).

J **Jahres-Umsatzmeldung**

▶ Siehe [Prämienberechnung](#)

K **Karenzfrist**

▶ Ist ein Zeitraum, der zusätzlich auf das Zahlungsziel eingeräumt wird und nach dessen Ablauf Maßnahmen des [Inkasso](#) vorgenommen werden.

Kombi-Factoring ("aufgesatteltes" Factoring)

▶ Von Kombi-Factoring oder "aufgesatteltem" Factoring spricht man, wenn Unternehmen eine Kreditversicherung haben und diese um den Bereich der Finanzierung erweitern wollen.

Aufgrund der Kreditversicherung sind die Forderungen bereits abgesichert (Absicherung liegt i. d. R. zwischen 70 und 80%). Durch den Verkauf der Forderungen an den Factor wäre der Kreditversicherungsvertrag überflüssig, weil das Ausfallrisiko (Delkredere) beim Factor liegt.

Hier besteht nun die Möglichkeit, dass der Kreditversicherungsvertrag weiterhin bestehen bleibt und der Factor in Höhe der versicherten Forderungen Liquidität zur Verfügung stellt. Vorteil für den Factoringkunden: Er kann vorübergehend neue Liquidität nutzen, ohne den Kreditversicherungsvertrag zu kündigen. Weiterer positiver Nebeneffekt: Der Factor übernimmt den in der Kreditversicherung vereinbarten Selbstbehalt, so dass der Lieferant nun über eine Kreditversicherung mit 100%-Absicherung verfügt. Insbesondere Firmen mit zusätzlichem Finanzbedarf können sich mit dem "aufgesattelt" Factoring unabhängig von der Laufzeit des Kreditversicherungsvertrages kurzfristig Liquidität verschaffen. Andernfalls könnte ein unterjährigem Wegfall der Kreditversicherung aufgrund des Factoringeinsatzes zur Folge haben, dass ein Unternehmen die garantierte Jahresprämie der Kreditversicherung entrichten muss, ohne dass es dafür ausreichend Leistungen aus der Versicherung in Anspruch nehmen wird. Das Einsatz des Kombi-Factoring bedarf insbesondere wegen der Aushaftungs-Problematik von Kreditversicherungsverträgen einer konzeptionellen Einzelfallbetrachtung, sinnvollerweise unter Zuhilfenahme externer Spezialisten ([Factoringmakler](#)).

Kommissionsgeschäft

▶ Die geschäftliche Betätigung eines Kaufmanns im eigenen Namen für fremde Rechnung, geregelt in §§ 383-406 [HGB](#). Rechtlich ist das Kommissionsgeschäft ein auf eine Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 HGB gerichteter gegenseitiger Vertrag.

Kommissionslagerdeckung / Konsignationslagerdeckung

▶ Wenn ein Lieferant bei seinen Kunden Kommissionslager unterhält, kann der Versicherungsschutz im Rahmen der Kreditversicherung auf die Forderungen erweitert werden, die dem Versicherungsnehmer aus der Errichtung von Kommissionslagern gegen die Kommissionäre zustehen. Gleiches gilt, wenn ein solches Lager im Überseehandel unterhalten wird (Konsignationslager).

Konsortialvertrag

▶ Bezeichnet in der Kreditversicherung einen Versicherungsvertrag, den sich zwecks Risikobegrenzung für den einzelnen Kreditversicherer mehrere Erstversicherer teilen.

Kontor

▶ Siehe [Einkaufsverband](#)

Kosten des Factoring

▶ Die Kosten des Factoring setzen sich aus den Zinsen für die Finanzierung der Forderungen, der Factoringgebühr und der Prüfgebühr für die Bonitätsprüfungsgebühr zusammen. Die Zinsen entsprechen den banküblichen Kontokorrentzinsen, die Laufzeit wird anhand des Zahlungseingangs der ausstehenden Forderungen berechnet.

Kreditprüfung

▶ Ist in der Kreditversicherung die Überprüfung der [Bonität](#) eines Abnehmers zum Zwecke der Feststellung, welche Versicherungssumme ([Limit](#)) auf ihn gezeichnet werden kann, bzw. ob ein dem Versicherer angebotenes Geschäft in Deckung genommen werden kann.

Kreditprüfungsgebühr

▶ Die Prüfungsgebühren werden pro Kunde und Versicherungsjahr (VJ) berechnet. Diese Gebühr wird solange berechnet, wie der Kunde vom Versicherer überwacht wird und ein Kreditlimit feststeht. Deshalb ist es wichtig vor der Vertragsverlängerung zu prüfen, welche Kunden, für die keine Limite mehr benötigt werden, aus der aktuellen Kundenliste herausgestrichen werden können.

Kreditwürdigkeitsprüfung / Kreditwürdigkeitsanalyse

I. Begriff

▶ Analyse der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines potentiellen Kreditnehmers zur Abschätzung des mit einer Kreditvergabe verbundenen Risikos. Das Ergebnis der K. dient als Entscheidungsgrundlage für die Gewährung beauftragter bzw. die Belassung eingeräumter Kredite.

II. Gegenstand

▶ 1. Allgemeine Faktoren, die sich in Vertrauenswürdigkeit, rechtliche Verhältnisse und allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse einteilen lassen.

a) Die Vertrauenswürdigkeit hat einen persönlichen und fachlichen Aspekt: Anhaltspunkte sind neben dem bisherigen Zahlungsverhalten, der fachlichen Qualifikation und den beruflichen Leistungen auch Lebensgewohnheiten und persönliche Zuverlässigkeit.

b) Die Analyse der rechtlichen Verhältnisse bezweckt neben der Feststellung der Kreditfähigkeit die Untersuchung rechtsform- und gesellschaftervertragsabhängiger Determinanten der K.

c) Die Analyse der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse setzt sich zusammen aus einer Analyse der Lage des Kreditnachfragers sowie der ihn beeinflussenden gesamt- und branchenwirtschaftlichen Einflussgrößen.

▶ 2. Spezielle Faktoren, hierbei insbes. Vermögenslage, Erfolgslage und finanzielle Lage (Liquidität) des Kreditnachfragers.

a) Die Vermögenslage ist im Rahmen der K. zu untersuchen im Hinblick auf den mit dem Vermögen nachhaltig erzielbaren Erfolg, auf die Liquidierbarkeit der Vermögensgegenstände sowie auf den Anteil freier und somit noch als potentielle Kreditsicherheit zur Verfügung stehender Vermögensteile:

(1) Vermögensaufstellung und Bewertung jeweils zu Buch-, Zeit- und Liquidationswerten;

(2) Aufdeckung stiller Reserven;

(3) Kapitalstruktur (Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital) und deren Entwicklung;

(4) betriebsnotwendiges Vermögen;

(5) Privatentnahme bei Einzelfirmen und Personengesellschaften mit Blick auf die üblicherweise nicht passivierten privaten Steuerschulden;

(6) fremde Rechte und Haftungsverhältnisse, die aus der Bilanz nicht ersichtlich sind (z. B. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignungen, Bürgschaften, Patronatserklärungen);

(7) Eventualverbindlichkeiten aus schwebenden Kontrakten.

b) Die Erfolgslage wird unter dem Gesichtspunkt untersucht, dass die Fähigkeit zur termingerechten Kreditverzinsung und -tilgung vom erzielten Betriebserfolg abhängt:

(1) Ergebnisse der letzten drei bis fünf Jahre unter Abspaltung von aperiodischen und außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen;

(2) Umsatzentwicklung und Beschäftigtenzahl;

(3) Beobachtung des Einflusses von Konjunktur- und Preisschwankungen;

(4) Ermittlung der Kostenstruktur und Abschätzung ihrer Veränderung unter dem Einfluss des beantragten Kredits;

(5) Ermittlung der Gewinne der durch die geplante Investition bevorzugten Kostenträgergruppe durch die Kostenträgerrechnung;

(6) Schätzung der zukünftigen Ertragsentwicklung.

c) Die Analyse der finanziellen Lage soll Aufschluss darüber geben, ob die erwartete künftige Zahlungsfähigkeit (Liquidität) des Kreditnachfragers termingerechte Zins- und Tilgungszahlungen aus ordentlichen Einnahmen zulässt:

(1) Ermittlung der Einflüsse von Saisonschwankungen;

(2) Aufstellung der Verbindlichkeiten (geordnet nach Fälligkeitsterminen) und Gegenüberstellung der Umlaufwerte (geordnet nach Liquiditätsgraden).

III. Instrumente

▶ 1. Einholung von Auskünften bei Lieferanten und Auskunfteien:

Dadurch soll das bisherige Zahlungsverhalten des Kreditnehmers ermittelt werden. Da die Entstehung der Information vom Kreditgeber nicht kontrolliert werden kann, erfordert dieses Instrument eine vorsichtige Handhabung.

▶ 2. Gegenüberstellung von Verbindlichkeiten und Vermögen im Kreditstatus (Status IV):

Dient der Aufdeckung von stillen Reserven. Der Kreditstatus enthält auch Informationen über Vermögensgegenstände, die bereits mit Sicherheiten belegt sind (z. B. Sicherungsübereignung).

▶ 3. Analyse des Jahresabschlusses:

Durch die Ermittlung von Kennzahlen und der Analyse ihrer Entwicklung aus mehreren Jahresabschlüssen werden Aussagen über Erfolgs-, Vermögens- und Liquiditätslage des Kreditnehmers in der Vergangenheit abgeleitet. - Vgl. auch Bilanzanalyse.

▶ 4. Analyse von Finanzplänen:

Gibt Einblick in die zu erwartende Liquiditätsentwicklung des Kreditnehmers. Dabei ist vom Kreditgeber bei der Beurteilung die relativ leichte Manipulierbarkeit dieser Pläne zu berücksichtigen. - Mathematisch-statistisches Verfahren: Credit-Scoring-Verfahren, Diskriminanzanalyse.

IV. Weiterentwicklung der Kreditwürdigkeitsprüfung

▶ Aufbauend auf den traditionellen Methoden der Bonitätsprüfung wurden von der Kreditwirtschaft Systeme zur Früherkennung latenter Kreditrisiken entwickelt. Dieses Verfahren verbindet ein Bilanzanalysesystem (Statistische Bilanzanalyse), ein System zur Kontodatenanalyse sowie ein System zur Beurteilung der Unternehmensleitung; im Rahmen der Kreditbearbeitung sind diese Systeme im Interesse einer sicheren Engagementbeurteilung im Verbund einzusetzen.

Kreditziel

▶ Bei der Kreditzielklausel handelt es sich um einen Risikoausschluss. Das bedeutet, dass ohne Hinzutreten weiterer Umstände der Versicherungsschutz für Neulieferungen endet, sobald eine Forderung älter als das vereinbarte Kreditziel ist oder erkennbar wird, dass eine Forderung nicht innerhalb

des Kreditziels ausgeglichen werden kann. Alle nach Eintritt der Zielüberschreitung bzw. nach deren Erkennen entstehenden Forderungen gehen allein auf das Risiko des Versicherungsnehmers. Geprüft wird die Zielinanspruchnahme anhand von Kontenblättern bzw. Kontoauszügen. Dabei wird jede Zahlung, Gutschrift etc. - gleichgültig, ob sie für eine genau bezeichnete Lieferung bestimmt war - stets auf die älteste Forderung angerechnet. Hierbei ist zu beachten, dass Scheck- und Wechselzahlungen erst mit dem Einlösungstag als Zahlung angesetzt werden. Ist beispielsweise bei einem Kreditziel von 5 Monaten eine Forderung am 01.02. entstanden und wird sie am 01.05. mit einem Drei-Monats-Papier bezahlt, so ist bei Einlösung (01.08.) das Ziel (Ablauf 01.07.) um einen Monat überschritten. Diese Zielüberschreitung war aber schon bei Hereinnahme des Papiers am 01.05. erkennbar, d.h. nach dem 01.05. entstandene Forderungen sind nicht mehr versichert.

Kreditzielüberschreitung

▶ Zu den Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gehört es, den Kreditversicherern eingetretene oder zu erwartende Zielüberschreitungen zu melden. Diese Überschreitungen sind - gleichgültig, ob es sich um versicherte oder unversicherte Forderungen handelt - dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Die Überschreitung wird wie folgt ermittelt:

1. Älteste offene Forderung bei Ausschluss des versicherten Kunden durch den Kreditversicherer. Addition der einzelnen Fakturen, beginnend mit der jüngsten bis zu der Rechnung, mit der der Saldo bei Ausschluss erreicht wird.

2. Wann hätte älteste offene Forderung bezahlt sein müssen? (= [äußerstes Kreditziel](#))

3. Welche Kreditzielüberschreitungen sind bezogen auf das Datum des Ausschlusses - im einzelnen eingetreten?

4. Risikoausschluss: wird das äußerste Kreditziel überschritten oder dessen Überschreitung erkennbar:

- ▶ weitere Lieferungen und Dienstleistungen sind nicht mehr versichert
- ▶ ein Nachrücken für Forderungen aus bereits ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind ausgeschlossen, welche die Versicherungssumme übersteigen. Es sei denn, der Kreditversicherer bestätigt den Fortbestand der Versicherung.

Kreditzielüberschreitungsmeldung

▶ Siehe [Kreditzielüberschreitung](#)

Kumul

▶ In der Sparte Kreditversicherung ist dies die Summe aller auf einen Abnehmer gezeichneten [Limite](#).

Kündigungsfrist

▶ Die Kündigungsfrist des Vertrages kann differieren zwischen zwei oder drei Monaten je nach Anbieter. Grundsätzlich ist es bei schwierigen Vertragsverlängerungsgesprächen sinnvoll die Kündigungsfrist entweder ganz aufzuheben oder auf einen bzw. zwei Monate zu verkürzen.

KZÜ

▶ Abkürzung für [Kreditzielüberschreitungsmeldung](#)

Lagergeschäft

▶ Warendistribution über die Lager der Glieder der Handelskette, z. B. beim Eigengeschäft eines [Einkaufsverbandes](#). Auch bei Fremdgeschäften ist Lenkung des Warenstroms über das Lager des Einkaufsverbandes möglich; vorherrschend ist hierbei jedoch das [Streckengeschäft](#).

Lastschriftverfahren

▶ Ist eine Rechnungseinzugsverfahren mittels Lastschrift. Der bankmäßige Zahlungsvorgang wird - anders als bei der Überweisung - vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Voraussetzung hierfür ist das Einverständnis des Zahlungspflichtigen. Vorteile des Lastschriftverfahrens für den Gläubiger bestehen vor allem darin, dass er den Zeitpunkt der Zahlung bestimmt und somit weiß, wann er über die entsprechenden Gegenwerte verfügen kann. Der Schuldner andererseits ist der Mühe enthoben, seine Zahlungstermine zu überwachen und Überweisungen oder Schecks auszustellen. Er ist allerdings in seinen finanziellen Dispositionen eingeschränkt, da der Zeitpunkt der Belastung seines Kontos durch den Gläubiger bestimmt wird.

Limit (Versicherungssumme)

▶ Stellt in der Kreditversicherung den in der Kreditentscheidung festgelegten Außenstandsbetrag dar, bis zu dem die Forderungen eines Versicherungsnehmers gegenüber seinem Abnehmer versichert sind.

Im Factoring wird hiermit das Ankauflimit pro Abnehmer bezeichnet.

Limitausschluß

▶ Ist in der Kreditversicherung die Aufhebung des Versicherungsschutzes für Forderungen aus künftigen Warenlieferungen und Dienstleistungen. Forderungen, die die Versicherungssumme übersteigen können damit nicht nachrücken. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass Zahlungen immer auf die jeweils älteste Forderung angerechnet werden.

Limitstreichung

▶ Meint in der Kreditversicherung die Streichung eines nicht mehr benötigten [Limits](#) durch den Versicherungsnehmer.

Liquidität

▶ Fähigkeit und Bereitschaft eines Unternehmens, seinen bestehenden Zahlungsverpflichtungen termingerecht und betragsgenau nachzukommen. Die Sicherung der Liquidität besteht in der Aufgabe, Geld und liquidierbare Vermögensgegenstände ([Fungibilität](#)) zum Zweck der zeitpunktgerechten Kapitalbeschaffung bereitzustellen. Mit Factoring lassen sich Forderungen (Umlaufvermögen) in liquide Mittel umwandeln.

M Mahnwesen

▶ Teil des Debitorenmanagements, das bei den meisten Factoringvarianten auf den Factor übertragen wird.

Mantelvertrag

▶ Ist in der Kreditversicherung die seit langem vorherrschende Vertragsform, die den Versicherungsnehmer zur Anbietung aller Forderungen gegenüber seinen Kunden verpflichtet.

Seit kurzem kann im Rahmen der [Einzelforderungsabsicherung](#) und der [Einzeldebitorenabsicherung](#) die Absicherung auf das wesentliche Versicherungsinteresse des Lieferanten beschränkt werden.

Maturity-Factoring (Fälligkeitsfactoring)

▶ Verzichtet der Factoringkunde auf die Bevorschussung der Forderung handelt es sich um sogenanntes Maturity-Factoring (Fälligkeits-Factoring). Der Anschlusskunde erhält vom Factor Geld, wenn Zahlungen der Kunden eingegangen sind. Verweigert der Kunde die Zahlung ohne nachvollziehbaren Grund muss der Factor nach Ablauf einer vereinbarten Frist (90-120 Tage nach vereinbarter Fälligkeit) den offenen Betrag ausgleichen.

MAW

▶ Abkürzung für [Mindestanrechnungswert](#)

Mehrwertsteuer

▶ Die Mehrwertsteuer kann mitversichert werden. Durch die Mitversicherung der Mehrwertsteuer verringert sich der effektive Selbstbehalt des Versicherungsnehmers. Im Falle eines versicherten Forderungsausfalls erhält der Versicherungsnehmer/Lieferant neben der Entschädigung des Kreditversicherers auch die in der Bruttoforderung enthaltene Mehrwertsteuer vom Finanzamt auf Antrag erstattet (soweit sie bereits abgeführt wurde).

Die Entschädigungsleistung des Kreditversicherers ist außerdem von der Mehrwertsteuer befreit (§4 Nr. 10. a) UStG)

Beispiel für den Mehrwertsteuer-Effekt bei Mitversicherung:

Nettoforderung: Euro 100.000,--

Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer 16% Euro 16.000,--

Bruttoforderung Euro 116.000,--

Entschädigungsleistung 70% Euro 81.200,--

Erstattung durch Finanzamt Euro 16.000,--

Summe Euro 97.200,--

Endgültiger Ausfall Euro 18.800,--

Entspricht bezogen auf die Nettoforderung 18,8%

Entspricht bezogen auf die Bruttoforderung 16,2%

Der Mehrwertsteuer-Effekt tritt bei Ausfuhrlieferungen nicht in Kraft, weil Ausfuhrlieferungen von der

Umsatzsteuer befreit sind (§4 Nr. 1. a) UStG). Zum Tragen kommt der Mehrwertsteuer-Effekt jedoch, wenn im Ausland ansässige Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften im Rahmen eines Inlandsvertrags mitversichert sind. Üblicherweise wird von Seiten des Kreditversicherers dann vereinbart, dass der effektive Selbstbehalt aufgrund des Mehrwertsteuer-Effektes 10% nicht unterschreiten darf.

Meldegrenze für Kreditzielüberschreitung

▶ Zu den [Obliegenheiten](#) des Versicherungsnehmers gehört es, dem Kreditversicherer eingetretene oder zu erwartende [Kreditzielüberschreitungen](#) zu melden. Um den Verwaltungsaufwand hinsichtlich dieser erforderlichen Meldungen in Grenzen zu halten ist es sinnvoll, mit dem Kreditversicherer eine Freigrenze zu vereinbaren, bei der eine Nichtmeldung der Kreditzielüberschreitung folgenlos bleibt. Diese Freigrenze kann pro Einzelforderung oder hinsichtlich der Summe aller Forderungen vereinbart werden.

Meldung zur Prämienberechnung

▶ Die monatliche Salden-/Umsatzmeldung ist dem Versicherer bis zu einer bestimmten Frist gemäss Versicherungsschein zuzusenden. Es gibt auch Verträge, die nur eine einmalige Jahresmeldung vorsehen.

Mietausfallversicherung

▶ In dieser Sonderform der Kreditversicherung können Mietforderungen an gewerbliche Mieter bis maximal 6 Monate abgesichert werden.

Mindestanrechnungswert (MAW)

▶ Stellt in der [Investitionsgüterkreditversicherung](#) eine prozentuale Staffel dar, mit welcher ein im Versicherungsfall zurück geholt Wirtschaftsgut bei der Schadenabrechnung mindestens in Ansatz gebracht wird.

Unterbleiben kann die Anrechnung eines MAW, wenn die Vereinbarung des [Eigentumsvorbehaltes](#) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (z. B. Spezialanfertigungen, Auslandslieferungen). Für diesen Fall ist üblicherweise eine höhere Prämie sowie ein höhere [Selbstbeteiligung](#) vereinbart.

Mindestprämie (MP)

▶ Diese Summe wird als Mindestbetrag vom Versicherer pro Versicherungsjahr als Einstieg und zur Kalkulation der Höchstentschädigung ab Vertragsbeginn verlangt. Sollte durch die effektive Prämienabrechnung am Jahresende die Gesamtprämie < als die Mindestprämie sein, so erfolgt eine Nachberechnung des Differenzbetrages.

Mindestselbstbeteiligung

▶ Dieser Betrag kommt zur Anwendung, wenn der abzusetzende Betrag durch die relative Selbstbeteiligung (x-%) geringer ausfällt.

Mitdeckung bestehender Forderungen

▶ Um die bei Vertragsbeginn bereits bestehenden Forderungen mitzuversichern, berechnet der Kreditversicherer i.d.R. im ersten Versicherungsjahr einen anteiligen Prämienzuschlag und übernimmt dafür teilweise für mehr als einen Monat rückwirkend den Versicherungsschutz.

Siehe auch Bestehende Forderungen

Monats-Umsatzmeldung

▶ Siehe [Prämienberechnung](#)

Musterware

▶ Für Musterware bzw. Ausstellungsware werden vom Lieferanten längere Zahlungsziele gewährt. Im Rahmen einer Kreditversicherung sind auch diese Forderungen absicherbar. Hierfür sind jedoch spezielle Kreditziele zu vereinbaren. Die Kreditziele können bis zu 24 Monaten laufen.

N Neue Insolvenzordnung

▶ Am 1.1.1999 ist die neue Insolvenzordnung in Deutschland in Kraft getreten. Sie schränkt die Sicherungsrechte von Banken und Sparkassen für eingeräumte Kredite weiter ein. Wegen der Besonderheiten des Factoringgeschäftes ist die Forderungsfinanzierung durch Factoringinstitute von der neuen Insolvenzordnung nicht betroffen.

Nichtzahlungstatbestand oder protracted default (pd):

▶ Der pd regelt den automatischen Eintritt des Versicherungsfalles (VF) nach Ablauf einer festgelegten Frist nach der Fälligkeit der Forderung, bzw. Abgabe zum Inkasso. Dieser Versicherungsfall gilt u.a. nicht für die bereits bestehenden Forderungen, bei Inkrafttreten dieser Klausel bzw. bei Abschluss eines Kunden während der Vertragslaufzeit.

Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist, dass der VN den Versicherer unbeschadet seiner Anzeigepflicht des entsprechenden § in den AVB, X Monate nach Fälligkeit von der Nichtzahlung seiner Forderung schriftlich unterrichtet (Nichtzahlungsmeldung) und mitteilt, welche Maßnahmen er zur Beitreibung seiner Forderung zu unternehmen beabsichtigt oder bereits getroffen hat. Eine andere Formulierung der Obliegenheiten lautet: Zahlt der Kunde nicht innerhalb des festgesetzten Zahlungszieles und ist darüber hinaus die angegebene Überfälligkeitsfrist überschritten, muss der VN, sofern eine Versicherungssumme festgesetzt wurde, eine sog. Überfälligkeitsmeldung abgeben. Spätestens 30 Tage nach dieser Meldung muss dann der Inkassoauftrag erteilt werden. Für unbenannt versicherte Kunden muss der Inkassoauftrag spätestens am 60. Tag nach der ursprünglichen Fälligkeit erfolgen.

Ab Eingang der Nichtzahlungsmeldung beim KV endet der Versicherungsschutz für zukünftige Geschäfte und ist ein Nachrücken von bereits ausgeführten Geschäften, welche die VS übersteigen, ausgeschlossen, es sei denn, der KV bestätigt den Fortbestand des Versicherungsschutzes.

Der Versicherer ist berechtigt das Inkasso der versicherten Forderungen oder Forderungsteile nach der Nichtzahlungsmeldung des VN an sich zu ziehen. Eine Haftung daraus ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Nutzen des Factoring

▶ Verbesserte Liquidität durch Abbau der Außenstände, Einsparungen beim Einkauf durch Skonti und Rabatte, bis zu hundertprozentige Sicherheit vor Zahlungsausfällen, Kostenersparnis für das Debitorenmanagement, laufende Bonitätskontrolle der Debitoren, Wegfall der Kosten für eine Kreditversicherung, zusätzlich Verbesserung der Bilanzstruktur, Verbesserung des Standings bei Banken und Lieferanten.



Objektive Gefahrerhöhung:

▶ Vom Willen des Versicherungsnehmers unabhängige Gefahrerhöhung. Beispiel: Der Gesetzgeber verschärft ein Haftpflichtgesetz. Hier kann der Versicherer innerhalb eines Monats kündigen (§ 27 I VVG). Leistungsfreiheit des Versicherers wegen versäumter Anzeige ist nach § 28 VVG möglich.

Siehe auch Anzeige- und Verhaltenspflichten

Obliegenheiten

▶ Hierbei handelt es sich nicht um schuldvertragliche Leistungspflichten des Versicherungsnehmers, sondern um Pflichten im eigenen Interesse. Werden Obliegenheiten verletzt, kann der Versicherer kündigen und sich im Versicherungsfall auf Leistungsfreiheit berufen (vgl. § 6 I, III VVG). Wichtige Obliegenheiten bei Versicherungsverträgen: Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Rettungspflicht.

Die Rechtsprechung hat für nach dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheiten (§ 6 III VVG) die scharfe gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge der Leistungsfreiheit bei folgenlos gebliebenen vorsätzlichen Obliegenheiten bei Versicherungsverträgen abgemildert (sog. Relevanzrechtsprechung). Obliegenheitsverletzungen von Repräsentanten werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

Offenes Factoring

Beim offenen Verfahren des Factorings wird dem Debitor angezeigt, dass die Forderung an einen Factor abgetreten ist. Dies ist der Regelfall. Im Gegensatz dazu erfährt beim "Stillen Factoring" der Debitor nichts von der Abtretung. Nach außen hin wird also der Einzug der Kundenforderung so abgewickelt, als wäre kein Factoringvertrag geschlossen.

Offenes Zahlungsziel

▶ Im Zusammenhang mit Kreditversicherung zählen hierzu Forderungen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten.

Im Zusammenhang mit Factoring zählen hierzu Inlandsforderungen mit einer Laufzeit von bis zu 3 Monaten und Auslandsforderungen mit einer Laufzeit von bis zu 5 Monaten.

Online-Factoring

▶ Ein immer mehr verbreitetes Verfahren, dass die EDV-mäßige Abwicklung des Factorings zwischen Factorkunde und Factor beschreibt wird als Online-Factoring bezeichnet. Rechnungen werden vom Lieferanten nicht mehr körperlich beim Factor zur Bevorschussung eingereicht, sondern es

werden lediglich die Rechnungsdaten (Debitor, Rechnungsbetrag, Lieferdatum, Rechnungsdatum und -nummer sowie Zahlungsbedingung) EDV-technisch an den Factor weitergereicht.

Anwendung findet das Onlinefactoring auch im Rahmen des Inhouseverfahrens. Hier verbleibt die Debitorenbuchhaltung beim Factoringkunden. Er verbucht die Rechnungen und überwacht eingehende Zahlungen. Der Factor greift mit Hilfe einer EDV-Schnittstelle auf die vorhandenen Rechnungsdaten zu und nimmt an Hand dessen die Bevorschussung vor.

Online-Factoring wird in der Regel Unternehmen mit Umsätzen ab 7,5 - 10 Mio. EUR angeboten.

Online-Verfahren

▶ Bezeichnet in der Kreditversicherung die Nutzung des Internets für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und Kreditversicherer sowie zwischen Makler und Kreditversicherer. Die Kommunikationsmöglichkeiten werden von den Kreditversicherern in unterschiedlichem Umfang angeboten und laufend erweitert.

Wesentliche Nutzungsmöglichkeit ist die Beantragung von Versicherungslimiten, Übermittlung von Limitentscheidungen seitens des Versicherers sowie Limitübersichten; ferner können Meldungen (Salden- / Umsatzmeldung Kreditzielüberschreitungsmeldung) vom Versicherungsnehmer an den Kreditversicherer papierlos gemacht werden.

Ordentlicher Kaufmann

▶ Siehe [Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes](#)

Ottawa-Konvention

▶ Hiermit wird war das "Übereinkommen zum internationalen Factoring" bezeichnet. Diese Vereinbarung aus dem Jahre 1988 vereinfacht die Abtretung von Exportforderungen durch eine Anpassung internationaler Rechtsvorschriften und erleichtert dadurch die Finanzierung grenzüberschreitender Geschäfte. Die Bundesrepublik hat dieses Übereinkommen nach fast zehnjährigen Bemühungen des Deutschen Factoring-Verbandes im Januar 1998 ratifiziert. Die Arbeit des Verbandes setzt sich durch eine Beteiligung an den Beratungen über einen Gesetzentwurf der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) fort, der in seiner Wirkung für grenzüberschreitende Geschäfte über den Rechtsinhalt der ‚Ottawa-Konvention‘ hinausgeht.

Outsourcing

▶ Verlagerung von Wertschöpfungsaktivitäten des Unternehmens auf externe Dritte. Outsourcing stellt eine Verkürzung der Wertschöpfungskette bzw. der Leistungstiefe des Unternehmens dar. Durch die Inanspruchnahme qualifizierter, spezialisierter Vorlieferanten für Komponenten und Dienstleistungen werden die Produktions-, Entwicklungs-, aber auch Dienstleistungsgemeinkosten des Unternehmens häufig reduziert. Durch Konzentration auf die Kernaktivitäten werden Kostenvorteile realisiert, die operative und strategische eigene Marktposition so verbessert. Im Zusammenhang mit Factoring spricht man von Outsourcing des Debitorenmanagements.

P Pauschalteil

▶ Forderungen an Kunden die unterhalb der Anbietersgrenze liegen und für die keine namentliche Versicherungssumme besteht unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht und sind pro Kunde bis zu der vereinbarten Anbietersgrenze unbenannt versichert.

Wichtig: Eine Entschädigungspflicht des Kreditversicherers für diese Kunden besteht dann, wenn der Versicherungsnehmer die Voraussetzungen im Versicherungsschein: Klausel "Unbenannte Versicherung" erfüllt hat.

Politische Risiken / politisches Risiko / political risk

▶ Sammelausdruck in der Versicherung für wirtschafts-, sozial-, verwaltungs- und allgemeinpolitische Gefahrumstände, z. B. Krieg, Boykott, Embargo oder Blockade, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Verfügungen hoher Hand, Zahlungsverbots- oder Moratoriumsrisiko; Transferrisiko und Konvertierungsrisiko.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in der Regel ausgeschlossen, teilweise bieten einige Kreditversicherer den Wiedereinschluß aufgrund besonderer Klauseln, in der Regel mit verkürzten Kündigungsfristen und gegen Prämienzuschlag.

Pool

▶ Bezeichnet in der Kreditversicherungsbranche den Zusammenschluß der Lieferanten zur gemeinsamen Durchsetzung der Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt und wird vom Kreditversicherer zum Zwecke der Schadensminderung initiiert.

Prämie

▶ Die Prämie stellt den Risikoanteil der Versicherung dar und wird entweder in % vom Umsatz oder in % vom monatlichen Forderungsbestand berechnet.

Prämienberechnung

▶ Die Prämienberechnung erfolgt entsprechend der vertraglichen Festlegung auf Salden- oder Umsatzbasis.

Saldenmeldung

Die Prämie wird aus der Summe aller am Ultimo eines jeden Monats bestehenden versicherten offenen und Wechsel-Forderungen einschließlich Mehrwertsteuer (falls mitversichert) berechnet.

Der Kreditversicherer stellt Ihnen für die Mitteilung eine Saldenliste zur Verfügung (Papier oder elektronisch) die bereits alle wesentlichen Angaben wie Risiko, Risiknummer, Versicherungs- (Deckungs-)summe u.a. enthält.

Es sind auch vereinfachte Meldungen darstellbar. Die jeweiligen Salden benannt / unbenannt werden dann in einer Summe gemeldet.

Für die Prämienberechnung sind in der Regel bereits gebuchte Schecks und Lastschriften nicht aufzugeben.

Monats-Umsatzmeldung

Grundlage für die Berechnung sind die monatlichen Umsätze mit den versicherten Kunden. Zur Angabe der Umsätze stellt Ihnen der Kreditversicherer ein Formular (Paper, elektronisch) zur Verfügung. Die entsprechenden Beträge sind nach Ländern geordnet aufzuführen.

Nach Ablauf des Grundprämienzeitraumes ist die im Versicherungsschein genannte Folgeprämie für die noch bestehenden offenen Forderungen und Wechselorderungen pro Monat und versicherten Kunden zu zahlen.

Jahres-Umsatzmeldung

Die Prämie wird aus den Umsätzen berechnet, die der Versicherungsnehmer innerhalb eines Versicherungsjahres mit den in die Versicherung eingeschlossenen Kunden (d.h. versicherten) getätigt hat. In der Regel unterliegen auch nur teilversicherte Kunden der vollen Prämienberechnung.

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres wird auf der Basis des voraussichtlich versicherbaren Umsatzes eine Jahresschätzprämie ermittelt und vereinbart.

Die Berechnungsgrundlage für die Jahresschätzprämie bildet der Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers abzüglich etwaiger Umsätze mit verbundenen Unternehmen, mit öffentlich-rechtlichen Abnehmern, solcher Umsätze für die der Versicherungsnehmer unwiderruflich bestätigte Akkreditive erhalten sowie Barumsätze.

Auf die sog. Schätzprämie werden zu Beginn pro Quartal Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt. Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres erfolgt eine endgültige Prämienberechnung auf Basis der mit den in die Versicherung eingeschlossenen Kunden tatsächlich getätigten Umsätze.

Die Jahresschätzprämie kann auch als Festprämie vereinbart werden. Eine endgültige Prämienberechnung erfolgt dann nicht, jedoch wird die Festprämie für jedes Versicherungsjahr neu festgesetzt.

Fristen beachten

Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Salden- oder Umsatzmeldung ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Prämienrechnungen sind gemäß Zahlungsbedingungen zu begleichen, da Sie sonst Gefahr laufen, den Versicherungsschutz zu verlieren.

Prämienrückvergütung

▶ Diese Vertragsklausel regelt eine bestimmte Rückvergütung, wenn ein Vertragsjahr entweder schadenfrei verlaufen ist, oder eine bestimmte Schadenquote nicht erreicht wurde. Dabei stellt die festgelegte Mindestprämie eines Jahres weiterhin die Untergrenze dar, die auch durch eine vereinbarte Rückvergütung nicht unterschritten werden darf. Die Vereinbarung einer Rückvergütung setzt jedoch voraus, dass auch eine Wahrscheinlichkeit besteht, diesen in Anspruch zu nehmen. Hier sind vor allem die Erfahrungen der letzten Jahre entscheidend.

Privatpersonen

▶ Grundsätzlich erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen einer Kreditversicherung nicht auf Privatpersonen. Durch Sondervereinbarung kann der Versicherungsschutz auch auf Privatpersonen erweitert werden. Größere Versicherungslimite (z. B. mehr als 50.000 Euro) erfordern eine sehr gute Bonität der jeweiligen Privatperson. Forderung gegenüber Privatperson lassen sich nur mit schriftlicher Zustimmung der Privatperson im Rahmen des Factorings finanzieren. Factoring von Forderungen gegenüber Privatpersonen kommt daher selten vor (Ausnahme sind sog. Verrechnungsstellen von Privatärzten, Zahnärzten, Heilpraktiker, Fahrschulen).

Prolongationsprämie

▶ Siehe Zeitprämie

Protracted default

▶ Siehe Nichtzahlungstatbestand

Prüfgebühren (PG)

▶ Die Prüfgebühren werden für alle einzeln benannt versicherten Kunden pro Versicherungsjahr berechnet.

Q

Quote

▶ Ist im Insolvenzfall der Prozentsatz, mit dem nicht bevorrechtigte Gläubiger auf Ihre Forderung Befriedigung finden.

R

Rabatt

I. Begriff

▶ Preisnachlass für Waren und Leistungen, der angewendet wird, wenn ein formell einheitlicher Angebotspreis trotzdem gegenüber verschiedenen Abnehmern, unter verschiedenen Umständen oder zu verschiedenen Zeiten differenziert werden soll. Rabatt als absoluter Betrag oder in einem Prozentsatz des Angebotspreises.

II. Arten

▶ 1. Nach dem Grund der Rabattgabe:

a) Barzahlungsrabatt:

Vergütung für schnelle Zahlung (im gleichen Sinn wie Skonto verwendet).

b) Warenrabatt:

Berechnungsart des endgültigen Kaufpreises; hierbei bedeutet Mengenrabatt (Konsumrabatt) ein Preisnachlass für die Abnahme von größeren Mengen in einer Lieferung oder in einem bestimmten Zeitraum (meist ein Jahr); im letzten Fall vielfach als Umsatzbonus oder Jahresbonus bezeichnet.

c) Funktionsrabatt:

Die dem Abnehmer gewährte Vergütung für die Übernahme eines Teils der Handelsfunktionen im Distributionssystem.

d) Frühbezugsrabatt:

Preisnachlass für vorzeitige Abnahme von Saisonartikeln.

e) Treuerabatt:

Gewährt für langdauernde Geschäftsbeziehungen; im engeren Sinne auch Rabatt unter der Bedingung, dass der Kunde in einem bestimmten Zeitraum bestimmte Artikel nur von einem Lieferanten oder einer Lieferantengruppe bezieht.

f) Kundenrabatt:

An den letzten Verbraucher gewährter Preisnachlass; oft als Einzelhandelsrabatt bezeichnet. Der Kundenrabatt tritt durchweg in der Form des Barzahlungsrabatts auf (durch Rabattgesetz heute noch auf 3% des Verkaufspreises begrenzt). - Viele Arten von Sonderrabatt, z.B. der Preisnachlass an im Betrieb Beschäftigte (Personalrabatt) und der an bestimmte Personengruppen (z. B. Beamten- oder Vereinsrabatt) oder Berufsgruppen (z.B. Weiterverarbeitungsrabatt) gewährte Rabatt -

▶ 2. Nach dem Zeitpunkt der Rabattgewährung zu unterscheiden:

Sofortrabatt und nachträglich vergüteter Rabatt (z.B. meist der Umsatzbonus).

III. Factoring & Rabatte

▶ Im Zusammenhang mit Factoring lassen sich insbesondere Mengenrabatte erzielen, wenn größere Losgrößen durch die höhere Liquidität erzielt werden können.

Rating

▶ Auf internationalen Finanzmärkten übliche standardisierte Kennziffer zur Beurteilung und Einstufung der Bonität eines internationalen Schuldners; es kann sich um Länder (Länder-Rating) oder Emittenten (Emittenten-Rating) handeln. - Die Erstellung erfolgt durch auf wirtschaftliche Analyse international bedeutender Schuldner spezialisierte private Unternehmungen.

Rating-Stufen: Triple-A-Rating (AAA) für bonitätsmäßig erstklassige Schuldner, Double-A-Rating (AA) für zweitklassige Schuldner, Single-A-Rating (A) für drittclassige Schuldner mit noch zufriedenstellender Bonität und analog abgestufte B-Rating für bonitätsmäßig zweifelhafte Schuldner. - In den 80er Jahren gewannen Rating zur Klassifizierung länderspezifischer Risiken große Bedeutung. Gemäß der Beschlüsse des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht müssen spätestens vom Jahr 2003 Banken ihre Kreditkunden nach deren Kreditrisiko einschätzen, sie also "raten". Das Risiko, vor allem das Ausfallrisiko

ko eines Kredits hat Auswirkungen auf die Höhe des haftenden Kapitals der Bank. Sichere Risiken (AAA) müssen mit lediglich 20% Eigenkapital hinterlegt sein. Hohe Risiken (unter B-) mit 150%. Praktisch bedeutet das, dass eine Bank mit nur erstklassigen Kunden, künftig bei gleichem haftenden Kapital 7,5 mal so viel Kredit vergeben kann (und dafür Zinseinnahmen verbuchen kann) als eine Bank mit ausschließlich risikobehafteten Kunden. Keine Frage, dass Unternehmen mit schlechtem oder fehlendem Rating mit steigenden Zinskosten rechnen müssen. Schlimmstenfalls bleibt ihnen eine Fremdfinanzierung über Banken ganz versagt.

Reverse-Factoring ("umgekehrtes" Factoring)

▶ Beim Reverse-Factoring handelt es sich wie der Name bereits sagt um ein "umgekehrtes" Factoringverfahren. Auch hierbei wird eine Finanzierungsgesellschaft gegründet. Dahinter steht jedoch nicht der Lieferant (wie beim Self-Factoring) sondern der Abnehmer/Käufer von Waren. Die Finanzierungsgesellschaft bezahlt die Lieferanten unter Skontoausnutzung. Der Abnehmer zahlt an die Finanzierungsgesellschaft nach wie vor unter Ausnutzung des Zahlungszieles. Die Finanzierungsgesellschaft refinanziert sich über eine Factoringgesellschaft. Die Finanzierungskosten liegen zwischen 30 - 50% des auf diese Weise erzielten Skontoertrags. Den verbleibenden Ertrag teilen Finanzierungsgesellschaft und Factoringgesellschaft unter sich auf.

Zielgruppe: Unternehmen die mit einem oder mehreren Lieferanten ein Einkaufsvolumen/Jahr von jeweils 10 Mio. EUR und mehr abwickeln.

Risikoanalysedaten

▶ Siehe [Vordeklaration](#)

Risikoübernahme

▶ Wichtige Leistung im Rahmen des Factoring; der Factor übernimmt im Gegensatz zur Warenkreditversicherung das Risiko bis zu hundert Prozent regresslos, er trägt als das volle Ausfallrisiko bei Insolvenz des Abnehmers ohne speziellen Nachweis (angenommener Delkredererfall).

Rücklastschriften

▶ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Forderungen aus Rücklastschriften, die innerhalb der für das Einzugsermächtigungsverfahren vorgesehenen sechswöchigen Widerspruchsfrist (Abkommen für den Lastschriftverkehr der Kreditinstitute) vorkommen.

Rückversicherung

▶ Versicherung der vom Versicherer übernommenen Risiken. Sie liegt vor, wenn ein Versicherer (Zedent) für das durch Versicherung übernommene Risiko bei einem anderen Versicherer (Zessionär) Versicherungsschutz nimmt. Gegenstand der Rückversicherung ist sowohl das Risiko aus Direktversicherung (Zession) als auch das aus Rückversicherung (Retrozession).

S

Saldenmeldung

▶ Siehe [Prämienberechnung](#)

Schadenfreiheitsrabatt (SFR)

▶ Der Schadenfreiheitsrabatt regelt eine bestimmte Rückvergütung, wenn ein Vertragsjahr entweder schadenfrei verlaufen ist, oder eine bestimmte Schadenquote nicht erreicht wurde. Dabei stellt die festgelegte Mindestprämie eines Jahres weiterhin die Untergrenze dar, die auch durch einen vereinbarten SFR nicht unterschritten werden darf. Die Vereinbarung eines SFR setzt jedoch voraus, dass auch eine Wahrscheinlichkeit besteht, diesen in Anspruch zu nehmen. Hier sind vor allem die Erfahrungen der letzten Jahre entscheidend.

Schadenquote (SQ)

▶ Die SQ ist die Relation der im laufenden Versicherungsjahr ausgezahlten Entschädigungen zu der entrichteten Prämie, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Scheck-Wechsel-Finanzierung

▶ Wird für eine versicherte Forderung gegen Erhalt eines Schecks oder sonstiger Zahlungsmittel vom VN ein Finanzierungswechsel ausgestellt, den der Kunde akzeptiert, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die dem Aussteller gegen den Akzeptanten zustehende Wechselforderung, sofern der Scheck oder das sonstige Zahlungsmittel eingelöst wird. Die Laufzeit dieser Finanzierungswechsel wird i.d.R. begrenzt.

Liegt dieser Finanzierung eine Warenlieferung zugrunde, ist für den Versicherungsschutz weitere Vor-

aussetzung, dass die für die Warenlieferung vereinbarten Eigentumsvorbehaltsrechte nicht vor der Einlösung des Wechsels durch den Kunden erlöschen.

Sector Factoring

▶ s. Ausschnittsfactoring

Selbstbeteiligung (SB)

▶ An jedem Ausfall ist der Versicherungsnehmer mit dem im Vertrag oder ggf. in der Kreditmitteilung festgelegten Anteil beteiligt. Die vom VN zu tragende SB darf nicht anderweitig versichert oder gesondert abgesichert werden. Ist dies der Fall, ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung in Höhe des Anspruchs des VN gegen den anderen Versicherer zu kürzen.

Selbstkostendeckung beim Fabrikationsrisiko

▶ Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Versicherungssumme auch auf die Selbstkosten, die aufgrund vorliegender Aufträge durch die Aufnahme der Fabrikation von Waren bzw. deren Fertigstellung bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem entweder der Versicherungsschutz aufgehoben wird oder der Versicherungsfall eingetreten ist.

Selbstkosten sind diejenigen Aufwendungen und Gemeinkosten, die, ohne Berücksichtigung eines entgangenen Gewinns, den herzustellenden Waren zuzurechnen sind und zur vertragsmäßigen Erfüllung erforderlich waren.

Diese Selbstkosten unterliegen der Anbietungsverpflichtung. Sie sind entweder in der monatlichen Meldung zur Prämienberechnung mit einem bestimmten EUR - Betrag gesondert aufzugeben oder werden jeden Monat vom VN einzeln aufgegeben oder entsprechend in der Prämienkalkulation durch einen erhöhten Prämienatz berücksichtigt.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der vorliegende Auftrag/ oder Fertigungsbeginn bei Aufhebung des

Versicherungsschutzes oder bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht älter als die festgelegte Frist ist.

Selbstprüfung

▶ Der VN hat die Möglichkeit, anstelle der Beantragung einer Versicherungssumme beim Versicherer auch Versicherungsschutz im Rahmen der Selbstprüfung für Forderungen unterhalb der festgelegten Anbietersgrenze zu erhalten. Diese Forderungen sind bis zu einer festgesetzten Höhe versichert, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Generell dürfen dem VN keine Nachrichten vorliegen und keine Umstände bekannt sein, die eine Krediteinräumung nicht rechtfertigen. I.d.R. kann die Selbstprüfung durch Bank- oder Büroauskünfte bei Neukunden durchgeführt werden. Die Altkunden sind durch "positive Zahlungserfahrungen" automatisch versichert.

Self-Factoring

▶ Unternehmen, die aufgrund verschiedener Erwägungen den Verkauf Ihrer Forderungen nach außen hin nicht offen legen wollen, bedienen sich des Self-Factorings. Hierbei gründet eine Unternehmung eine eigene Finanzierungsgesellschaft auf die die Forderungen übertragen werden. Diese Gesellschaft nimmt den Einzug der Forderungen vor (Dienstleistung), haftet für deren Einbringlichkeit (Delkredereübernahme) und bevorschusst die Forderungen (Finanzierungsfunktion).

Die Finanzierungsgesellschaft wiederum verkauft die Forderung im Rahmen eines Inhouse-Factoring still an einen klassischen Factor um sich ihrerseits zu refinanzieren und gegen Ausfallrisiken rückzuvorsichern. Im Außenverhältnis taucht dieser Factor jedoch nicht auf.

Service des Factors

▶ Umfasst das gesamte Debitorenmanagement und weitere Teilleistungen, z.B. Informationen über das Zahlungsverhalten der Debitoren.

SFR

▶ Abkürzung für [Schadenfreiheitsrabatt](#)

Sicherheitseinbehalt

▶ Dient dem Factor zum Ausgleich von Rabatten, Skonti oder eventuellen Mängleinreden durch Debitoren; er beträgt zwischen 10% und 20% der gekauften Forderung und wird bei Fälligkeit verrechnet bzw. ausbezahlt

Im Rahmen der Kreditversicherung lassen sich auch Forderungen des Versicherungsnehmers aus berechtigten Sicherheitseinbehalten mitversichern. Diese Sicherheitseinbehalte können bis zu 10% der jeweiligen Forderung betragen, ab der Fälligkeit von Voraus- und Abschlagszahlungen sowie ab

Teilschluß- und Schlußfaktura.

Der Versicherungsschutz dieser Sicherheitseinbehalte erlischt mit Ablauf des Äußersten [Kreditziels](#), gerechnet vom Datum der Schlußfaktura.

Sicherungsübereignung

▶ Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung über-
eignet der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer (i.d.R. Kreditinstitut) genau bezeichnete einzel-
ne Gegenstände (z.B. einzelne Maschine, Kfz etc.).

Silvesterputz

▶ siehe Window Dressing

Sonstige Forderungen

▶ Hierunter sind im Rahmen der Kreditversicherung und des Factorings die Forderungen dem Kre-
ditversicherer bzw. Factor genau zu beschreiben, die nicht unter offene Forderungen, wechselunter-
legte Forderungen, valutierte Forderungen oder Forderungen aus der Lieferung von Musterware fal-
len.

Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes

▶ Sie umfaßt gewisse Grundregeln für jeden Kaufmann (§§ 86 III, 347 I [HGB](#)); im Einzelfall kommt es
darauf an, wie ein ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann des gleichen Geschäftszweiges ge-
handelt hätte.

Split Factoring (Splitted Factoring)

▶ siehe Gesplittetes Factoring.

Stilles Factoring

▶ Beim Factoring im stillen Verfahren erfährt der Debitor nichts von der Abtretung. Nach außen hin
wird also der Einzug der Kundenforderung so abgewickelt, als wäre kein Factoringvertrag geschlos-
sen.

Factoringgesellschaften werden nur solchen Unternehmen ein stilles Factoring anbieten, die über
eine erstklassige Bonität verfügen. Weil der Factor nicht die Möglichkeit hat, durch Kontaktaufnah-
me zum Debitor den Rechtsbestand der ihm abgetreten Forderung zu überprüfen, sind mit diesem
Verfahren höhere Risiken für den Factor verbunden als im offenen Verfahren (Risiko das "Luftrech-
nungen" bevorschusst werden). Im Regelfall wird daher nur das offene angeboten.

Streckengeschäft

▶ Form der Warendistribution, bei der die Ware von einem Glied der Absatzkette, z. B. einem Hers-
teller, direkt, unter Umgehung des Großhandels, an den Einzelhändler geliefert wird. Der Großhandel
hat nur eine disponierende Funktion, indem Auftrags-, Rechnungs- und Zahlungsweg über ihn füh-
ren.

T

U

Überfälligkeitsfrist

▶ Sobald die festgelegte Überfälligkeitsfrist überschritten ist, muss der VN dem Versicherer jede un-
bezahlt versicherte Forderung gegen einen benannt versicherten Kunden mitteilen. Diese Frist be-
ginnt mit Ablauf des in der Kreditmitteilung angegebenen Zahlungszieles. Nach Eingang dieser Mel-
dung überprüft der Versicherer, ob der Versicherungsschutz aufrecht erhalten werden kann oder
nicht. Der VN erhält hierüber eine entsprechende Mitteilung vom Versicherer.

Ultimofactoring

▶ Werden durch den Einsatz von Factoring ausschließlich bilanzpolitische Maßnahmen zum Zwecke
des "Window Dressing" (Bilanzverschönerung) verfolgt, kommt sogenanntes Ultimofactoring zum Tra-
gen. Hierbei werden im stillen Factoringverfahren vor einem Bilanzstichtag Forderungen bzw. Forde-
rungsteile verkauft, um mit der erhaltenen Liquidität Schulden abzulösen. Positiver Effekt: Verkürzung
der Bilanz und damit Verbesserung der Eigenkapitalquote.

"umgekehrtes" Factoring

▶ siehe Reverse-Factoring

Umsatzmeldung

▶ Siehe [Prämienberechnung](#)

Unbenannte Kunden / Versicherung

- ▶ Siehe [Pauschalteil](#)

UNCITRAL

- ▶ Abkürzung für United Nations Commission on International Trade Law (siehe Ottawa-Konvention)

V

VAG

- ▶ Abkürzung für [Versicherungsaufsichtsgesetz](#)

Valutierte Forderung

- ▶ Hierunter ist ein erweitertes Zahlungsziel zu verstehen, das vorsieht, dass auf das gewöhnlich eingeräumte Zahlungsziel ein zusätzliches (valutiertes) Zahlungsziel gewährt wird.

Beispiel: Auf das Zahlungsziel „Zahlung innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto“ wird ein Valutazeitraum von 3 Monaten gewährt. Dann kann ein Abnehmer bei Zahlung innerhalb von 100 Tagen noch 2% Skonto ziehen oder nach 120 Tagen ohne Skontoabzug bezahlen.

Verbindlicher Antrag

- ▶ Bezeichnet in der Kreditversicherung das Formblatt auf dem der potentielle Versicherungsnehmer rechtsverbindlich erklärt, aufgrund eines Mustervertrages einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Die Bindungsfrist an den Antrag beträgt üblicherweise 60 Tage, lässt sich jedoch auch verkürzen.

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

- ▶ Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen. Es regelt die Beziehungen zwischen Versicherungsunternehmen und Staat. Die Beaufsichtigung der Unternehmen nimmt danach das [Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen](#) (BAV) wahr.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein mit Zahlungsunfähigkeit des Kunden, die vorliegt bei:

- ▶ Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse
- ▶ Feststellung vom Insolvenzgericht über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes
- ▶ Erzielung eines außergerichtlichen Quoten- oder Liquidationsvergleichs mit sämtlichen Gläubigern
- ▶ Zwangsvollstreckung durch den VN beim Schuldner ohne volle Befriedigung
- ▶ Aussichtslosigkeit von Zwangsmassnahmen zur Erreichung einer Zahlung aufgrund nachgewiesener ungünstiger Umstände oder
- ▶ Vereinbarung einer Warenrücknahme wegen Insolvenzgefahr (Ersatz von Mindererlös bei Verwertung der Ware)
- ▶ Ferner besteht die Möglichkeit des protracted default (Nichtzahlungstatbestand) der je nach Versicherer unterschiedlich geregelt ist.

Versicherungslimit

- ▶ Siehe [Limit](#)

Versicherungsschutz

- ▶ Der Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes für einen benannten Kunden wird in der Kreditmitteilung festgelegt, bzw. beginnt mit Vertragsbeginn und endet mit Vertragsende.

Der Versicherungsschutz für den benannten Kunden endet für Forderungen aus künftigen Lieferungen und Dienstleistungen weiterhin bei Überschreitung der Ausschlussfrist oder des äußersten Kreditzieles, es sei denn der Versicherer bestätigt die weitere Versicherung.

Der Versicherungsschutz beginnt bei einigen Versicherern bei Warenlieferungen ab Versendung und bei Werk- und Dienstleistungen ab Fakturierung. Bei anderen Versicherern besteht Versicherungsschutz bereits ab Lieferung oder vollständig erbrachter Leistung, sofern diese Forderungen spätestens innerhalb einer im Versicherungsschein festgesetzten Frist fakturiert werden und die sonstigen Voraussetzungen des entsprechenden § in den AVB (rechtlich begründete Forderungen) vorliegen.

Versicherungsschutz vor Fakturierung

- ▶ Der Versicherungsschutz für Forderungen gegen die in die Versicherung eingeschlossenen Kunden kann bereits ab Lieferung oder vollständig erbrachter Leistung gewährt werden, sofern diese

Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist fakturiert werden und die sonstigen Voraussetzungen des Versicherungsvertrages erfüllt sind.

Es ist üblich, dass der Kreditversicherer für die noch nicht fakturierten Forderungen einen monatlichen Pauschalbetrag zur Prämienberechnung in Ansatz bringt. Dieser Pauschalbetrag wird für vor jedem neuen Versicherungsjahr überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

Versicherungssumme

▶ Siehe [Limit](#)

Vertragslaufzeit

▶ In der Kreditversicherung werden in der Regel 1-2-jährige Vertragslaufzeiten vereinbart. Vereinzelt werden auch Vertragslaufzeiten bis zu 3 Jahren vereinbart, üblicherweise wird dann auch eine [Bonus-Malusregelung](#) in den Vertrag integriert.

Im Factoring werden Vertragslaufzeiten von 1-2 Jahren vereinbart. In Ausnahmefällen und zudem nur bei Volumina ab 50 Mio. Euro Jahresumsatz lassen sich auch Probeverträge mit Laufzeiten von 6 Monaten vereinbaren

Vertrauensschadenversicherung

▶ In der Kreditversicherung werden in der Regel 1-2-jährige Vertragslaufzeiten vereinbart. Vereinzelt werden auch Vertragslaufzeiten bis zu 3 Jahren vereinbart, üblicherweise wird dann auch eine Bonus-Malusregelung in den Vertrag integriert.

Im Factoring werden Vertragslaufzeiten von 1-2 Jahren vereinbart. In Ausnahmefällen und zudem nur bei Volumina ab 50 Mio. Euro Jahresumsatz lassen sich auch Probeverträge mit Laufzeiten von 6 Monaten vereinbaren

Vordeklaration (Risikoanalysedaten)

▶ Hierunter ist in der Kreditversicherung die schriftliche bzw. elektronische Angabe von Daten und Fakten des potentiellen Versicherungsnehmers zu verstehen, nach denen das Angebot / die Musterpolice erstellt wird.

Die Vordeklaration wird Bestandteil des Versicherungsvertrags. Falsche Angaben können dazu führen, dass der Vertrag von Anfang an unwirksam ist.

Vorlaufdeckung für Speditionsleistungen

▶ Bei einer Kreditversicherung kann Versicherungsschutz gewährt werden im Rahmen der Versicherungssumme auch für Kosten und Auslagen, die nach Erhalt eines Auftrages ab Aufnahme der Leistung entstanden sind. Kosten und Auslagen müssen dem jeweiligen Auftrag zuzuordnen sein; ferner müssen sie nachgewiesen sein und anerkannt werden.

Vorläufige Schadenabrechnung

▶ Steht die Höhe des Ausfalles bis zum Ablauf der Entschädigungsfrist noch nicht endgültig fest, erstellt der Versicherer eine vorläufige Schadenabrechnung. Hierzu werden die abzusetzenden Beträge, soweit ihre Höhe noch unbestimmt ist, geschätzt.

VSV

▶ Abkürzung für [Vertrauensschadenversicherung](#)

VVG

▶ Abkürzung für Versicherungsvertragsgesetz

W Warenkreditversicherung (WKV)

▶ Ist die Versicherung von Forderungen aus Warenlieferungen und / oder Dienstleistungen gegen Insolvenz inländischer Abnehmer des Versicherungsnehmers. Über die Mitversicherung des [protracted default](#) läßt sich der Versicherungsschutz auch auf die Zahlungsunwilligkeit erweitern.

Wechselunterlegte Forderung

▶ Hierbei handelt es sich um Forderungen aus einer Warenlieferung oder Dienstleistung, für die zur Bezahlung ein Wechsel gegeben wurde. Ein Wechsel ist eine Urkunde, die die unbedingte Anweisung des Ausstellers an den Bezogenen enthält, eine bestimmte Geldsummen an eine im Wechsel genannte Person oder deren Order zu zahlen.

Willkürliche Gefahrerhöhung:

▶ Die Erhöhung des Risikos ist vom Versicherungsnehmer vorgenommen oder der Versicherungsnehmer gestattet die Vornahme durch einen Dritten (§ 23 I VVG). Ist die willkürliche Gefahrerhöhung verschuldet, ist der Versicherer leistungsfrei (§ 25 I VVG). Der Versicherer kann fristlos kündigen (§ 24 I VVG). Unverschuldete willkürliche Gefahrerhöhung müssen unverzüglich angezeigt werden, sonst ist der Versicherer nach § 25 Abs. 2 leistungsfrei.

Window Dressing

▶ Bilanzkosmetik, Silvesterputz, in der Bilanzpolitik (insbes. der Bankbilanzen) alle gesetzlich erlaubten Transaktionen vor dem Bilanzstichtag, um das äußere Bilanzbild möglichst günstig zu gestalten, die "Bilanz zu frisieren" (nicht zu fälschen und nicht zu verschleiern). Es handelt sich dabei vor allem um die Umschichtung von Beständen. Man sucht insbes. eine günstigere Liquidität zu erreichen, indem eine Bank z. B. Guthaben bei Kreditinstituten in Bundesbankguthaben überführt, Wertpapiere in Pension gibt, Devisen veräußert oder über den Bilanztermin kurzfristiges Geld aufnimmt. Unternehmen können z. B. ihre Forderungen vor Bilanzstichtag verkaufen und mit dem Erlös Verbindlichkeiten zurückzuführen. Alle diese Bestandsumschichtungen sind erlaubt.

wirtschaftliches Risiko

▶ Uneinbringlichkeit der Forderung infolge [Zahlungsunfähigkeit](#) des Schuldners aus wirtschaftliche Gründen.

WKV

▶ Abkürzung für [Warenkreditversicherung](#)

X

Y

Z

Zahlungen des Factors

▶ Der Factor zahlt unmittelbar nach Vorlage der Rechnungskopien bis zu 90% des Rechnungsbetrages aus; die Restsumme dient als Sicherheitseinbehalt und wird nach Fälligkeit unter Berücksichtigung von Skonti, Rabatten oder Retouren überwiesen.

Zahlungsunfähigkeit

▶ Liegt vor, wenn bei einem Abnehmer:

- a. das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
- b. die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans vom Gericht festgestellt worden ist oder
- c. mit sämtlichen Gläubigern und im Einvernehmen mit dem Versicherer ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist oder
- d. eine vom Versicherungsnehmer durchgeführte Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen zu keiner bzw. nicht zur vollen Befriedigung geführt hat und die Fruchtlosigkeit belegt wird oder
- e. –sofern ein Versicherter Kunde seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat – infolge nachgewiesener ungünstiger Umstände eine Bezahlung aussichtslos erscheint, weil eine Zwangsvollstreckung, ein Insolvenzantrag oder eine andere gegen den Kunden gerichtete Maßnahme keinen Erfolg verspricht und dies mit entsprechenden Unterlagen belegt wird.

Zahlungsziel

▶ Bezeichnung für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt, zu dem eine Geldschuld bezahlt werden soll. Gewährung eines Zahlungsziels (über Zahlungsbedingungen) ist die typische Form des kurzfristigen Lieferantenkredits. Häufig wird vereinbart, dass wahlweise Zahlungsziel vom Abnehmer in Anspruch genommen oder Skonto bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist genutzt werden kann. Mit Factoring lassen sich auch längere Zahlungsziele als Wettbewerbsvorteil nutzen.

Zeitprämie

▶ Ist in der Kreditversicherung die für jeden angefangenen Monat der Überschreitung der von der Umsatzprämie erfaßten Kreditlaufzeit zu zahlende Prämie.

Zentralregulierung

▶ Ist ein Verrechnungsgeschäft und Form des Fremdgechäfts im Handel. Es besteht in der Übernahme der Bezahlung (Regulierung) aller Einkäufe der Mitglieder durch die Einkaufskontore des Großhandels bzw. die Zentralen kooperativer Gruppen; meist auf der Basis zentral ausgehandelter Preise und Konditionen bei gleichzeitiger Übernahme des [Delkredere](#).

Da die Mengen, die die Mitglieder während einer Periode beschaffen werden, erst am Ende der Periode feststehen, sind die Preiszugeständnisse begrenzt und / oder werden durch nachträglich gewährte Jahresboni oder Gutschriften aufge bessert. Für die Leistung der Rechnungssammlung und Zahlung in einer Überweisung wird eine Zentralregulierungsprovision fällig.

Zession

▶ Übertragung einer Forderung von dem bisherigen Gläubiger (Zedenten) auf einen neuen Gläubiger (Zessionar). Rechtsgrundlage: §§ 398 ff. [BGB](#).

Zessionskredit

▶ Kredit, der durch die Abtretung von Forderungen abgesichert ist.

Zwischenzinsen

▶ Diskont, den der Schuldner bei vorzeitiger Rückzahlung der Schuld abzuziehen berechtigt ist. Nach Abzug der Zwischenzinsen verbleibt der Gegenwartswert des Schuldkapitals. Grundsätzlich ist der Schuldner zum Abzug von Z. bei einer unverzinslichen Schuld nicht berechtigt (§ 272 BGB), doch sind abweichende Vereinbarungen zulässig und im Wirtschaftsleben vielfach üblich.